

Kirchliche Rechtsgeschichte - Überblick

Partikulare
Rechtentwicklung

Vereinheitlichung des
Kanonischen Rechts

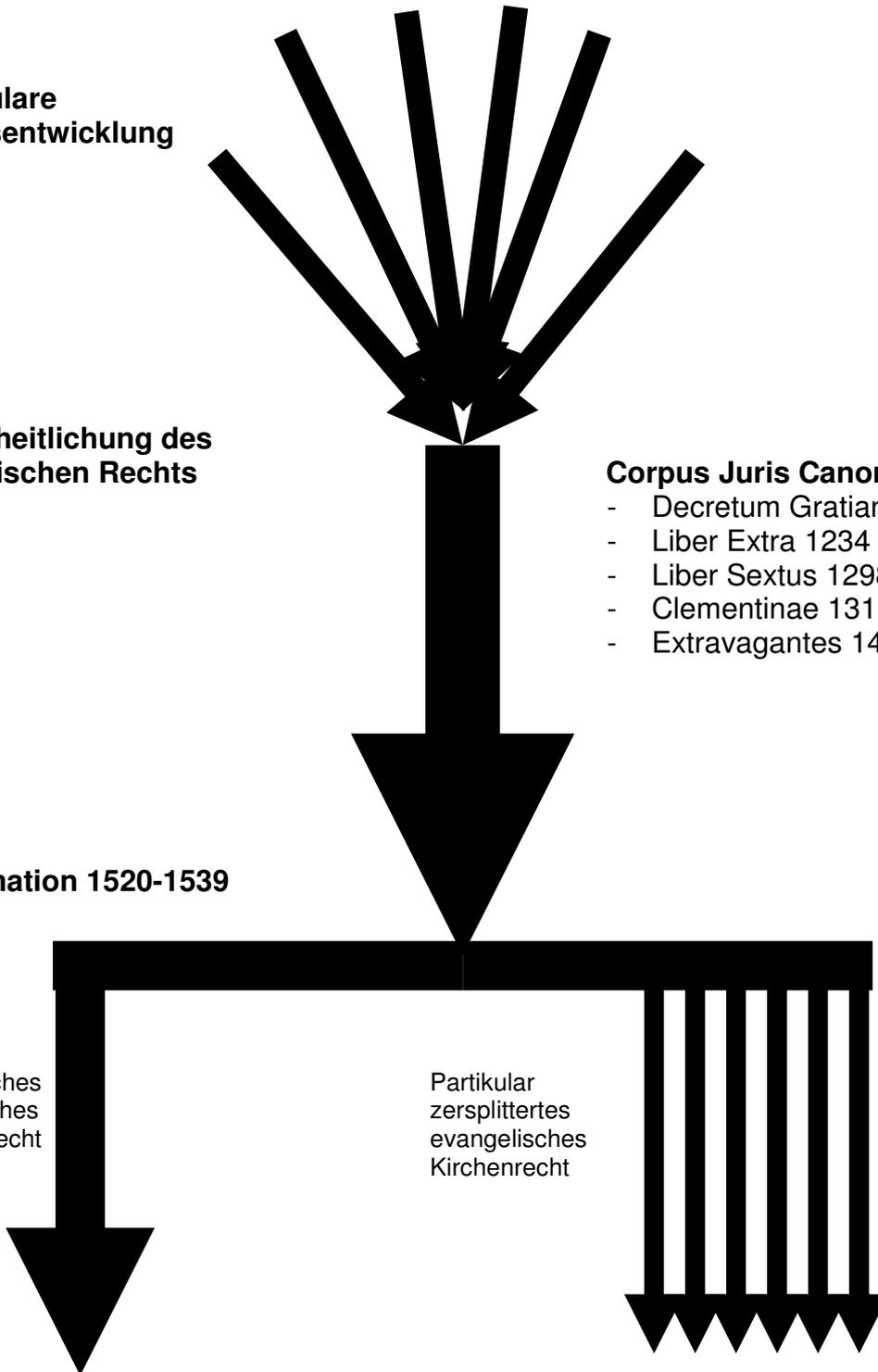
Corpus Juris Canonici

- Decretum Gratiani ca. 1154
- Liber Extra 1234
- Liber Sextus 1298
- Clementinae 1317
- Extravagantes 1480

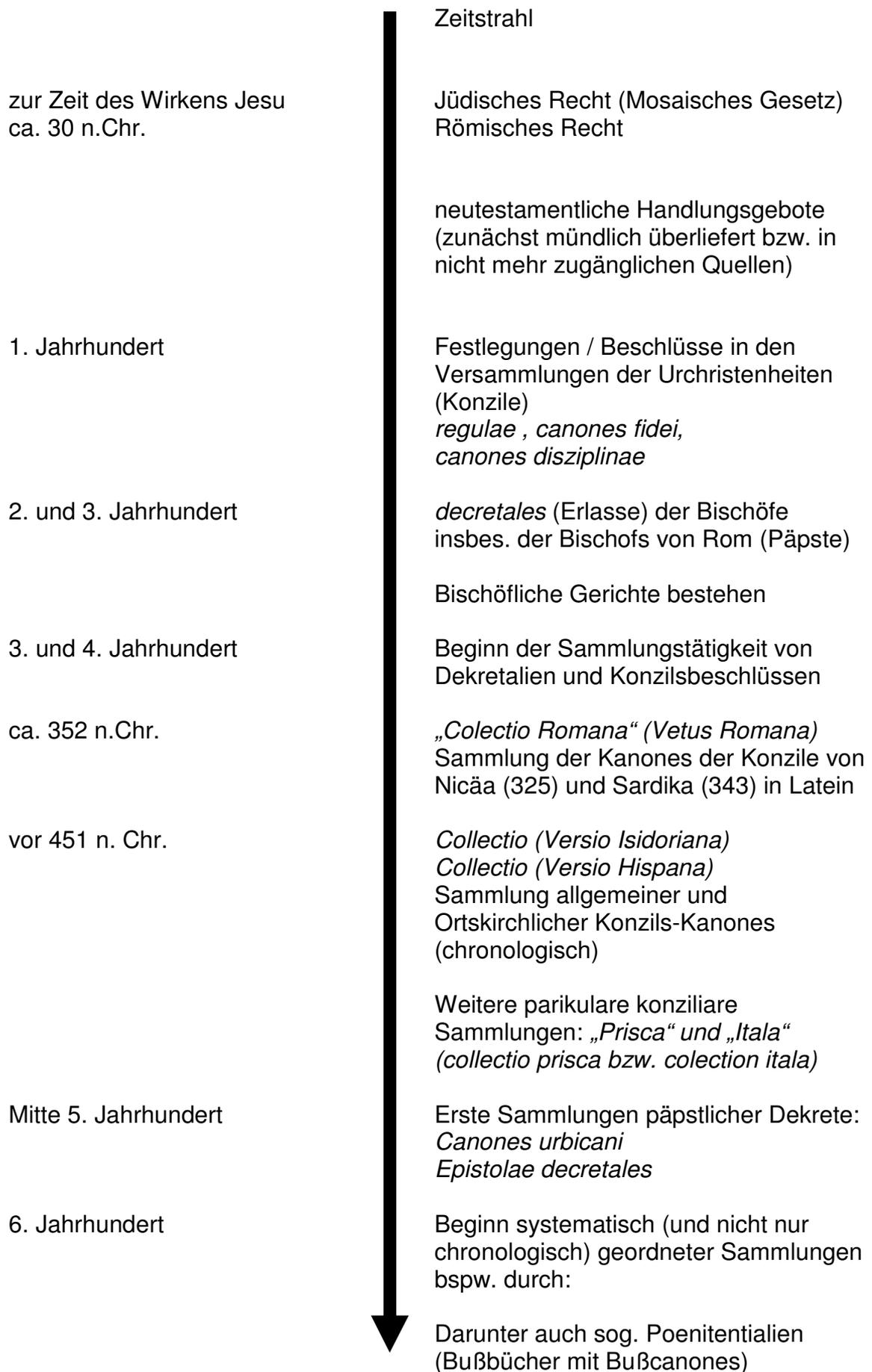
Reformation 1520-1539

Einheitliches
katholisches
Kirchenrecht

Partikular
zersplittertes
evangelisches
Kirchenrecht



Kirchliche Rechtsgeschichte (I) – bis zur Reformation



	gelangen von Irland/Schottland durch Missionstätigkeit auf das gallische und germanische /slawische Festland
ca. 470 – 550	Dionysius Exiguus (skythischer Mönch, der ab 496 in Rom lebte)
514	<i>Dionysiana</i>
546 n. Chr †	Fulgentius Ferrandus nordafrikanischer Diakon <i>Breviatio canonum</i> – nicht mehr bloße Sammlung, sondern eigenständig systematische Darstellung des Kirchenrechts mit kurzen Auszügen aus den verwendeten Quellen
	Systematische Unterscheidung der bestehenden Sammlungen in ein <i>Liber canonum</i> und ein <i>Liber decretorum</i>
	Zusammenfassung in ein <i>Codex canonum (Corpus canonum)</i>
560 – 636 n. Chr.	Isidor von Sevilla wohl Neufassung / Redaktion der Sammlung für Konzil in Toledo Verfasste auch wichtige juristische Schriften „ <i>De legibus et temporibus</i> “
ca. 700 n. Chr.	<i>Collectio Hibernensis</i> Sammlung von Texten orientalischer, römischer, wallisischer, gallischer Konzilien, von Schriftstellen und Traktat
8. Jahrhundert	Neufassung der Sammlung
774 n. Chr.	u.a. als Geschenk Pabst Hadrians I. an Karl den Großen <i>Collectio Dionysio-Hadriana</i>
	Glossen entstehen zur <i>Collectio</i>
9. Jahrhundert	Fälschungen entstehen; Dekretale und ganze Sammlungen werden aus machtpolitischen Gründen erfunden um alte Rechtstitel oder Rechtsregeln vorzutäuschen
	<i>Decretales Pseudo-Isidorianae</i>

(sog. Pseudo-Isidor)

Beginn der Bearbeitung von
Sammlungen; Systematisches Ordnen
Herausgabe von Gesamtdarstellungen

Hinkmar von Reims (806-882)
Capitula (lehrbuchhafte Sammlung für
die Partikularkirche)

Abbo von Fleury (ca. 945 – 1004)

Burchard von Worms
(965 – 1025)
Decretum (andere Bezeichnungen:
- Collectarium canonum
- Liber decretorum
- Brocardus
- Brocarda bzw. Brocardia)

11. Jahrhundert

Gregorianische Reform
- umfassende Überprüfung der Echtheit
von Rechtstexten
(Suche nach vorrangig päpstlich
promulgierten Texten; historische Kritik
anderer Quellen)

Daraus folgten folgenden Sammlungen:

ca. 1050

Diversorum Sentiae Patrum
(sog. Sammlung der 74 Titel)
Kardinal Humbert von Silva Candida (?)
- galt als Handbuch der päpstl. Kurie

ca. 1083

Collection Canonum des Anselm von
Lucca (1036-1086)

ca. 1087

Collectio Canonum des Kardinal
Deusdetit († gegen 1100)

1093 – 1095

Liber de vita christiana von
Bischof Bonizo von Sutri
(ca. 1054 bis 1096)
10 Bände, Sammlung und Kommentar

und rechtliche Abhandlungen:

ca. 1075

Papst Gregor VII. (1073 – 1085)
„Dictatus Papae“ (27 Leitsätze über die Rechte des Apostolischen Stuhles zum päpstlichen Primat – Aufsatzartige Schrift)

Prae-gratianische Kanonistik:

Zielrichtung: Harmonisierung der Texte

Bernhold von Konstanz (1054-1100)

- *Apologeticus* (1076-1085),
- *De prudenti dispensatione ecclesiasticarum sanctorum*
- *De statutes ecclesiasticis sobrie legendis* (vor 1091)
- *De eccominidatis vitandis, de reconciliatione lapsorum et de fontibus juris canonici*

Enthalten Auseinandersetzungen mit den Auslegungsregeln; befassen sich mit der Hierarchie von Rechtsquellen und suchen nach Lösungen bei widersprüchlichen Rechtstexten.

Ivo von Chartres (1040 – 1116), franz. Bischof

- Collection Tripartita (1093)
- Decretum (um 1094)
- Panormia (Enzyklopädieartige Darstellung)

Alger von Lüttich (1055 – 1132)

- Liber de misericordia et iustitia

Peter von Abaëlard (1079 – 1142)

- Sic et non (1115/1117)

Klassische Kanonistik:

12. Jahrhundert

Trennung des Kirchenrechts und Dogmatik als selbständige Fachgebiete

ca. 1110 -
1160 †

Kamaldulensermönch
Johannes Gratian

um 1142

Concordia discordantium canonum

bekannt auch unter den Titeln:

- *Concordia*
- *Corpus Decretorum*
- *Decreta*
- ***Decretum Gratiani***

3 Teile:

- ministeria / negotia / sacramenta
- 4000 Rechtstexte zusammengestellt, geordnet und kommentiert sowie mit Einleitungen (Zusammenfassungen) versehen

Herausbildung der „Dekretistik“

Decretum Gratiani wurde vervielfältigt und von Bearbeitern (Glossatoren) mit Anmerkungen und Kommentaren (Glossen) versehen

Glosse / glossarum als eigenständige Literaturgattung

Inspiration für Gesetzgebung

Alexander III (1159-1181)
Innozenz III (1198-1216)
3. Laterankonzil (1179)
4. Laterankonzil (1215)

Unterscheidung:

Capitula extravagantia (Decretales extravagantes)
„extra Decretum Gratiani vangentur“

Zusammenfassung als sog. „Compilatio“ (prima, secunda, tertia usw-)
Ergänzungen des neueren Rechts – oft per Bulle für authentisch erklärt

1234

Gregor IX
Raimund von Penaforte
(sein Kaplan)

Liber extra

auch bekannt als

- Nova Compilatio
- Liber decretalium extra Decretum Gratiani vangentium

1298

Bonifaz VIII (1294-1303)

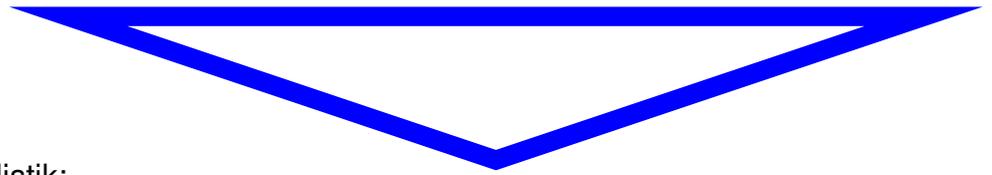
Liber sextus

1314

Klemens V (1305-1314)
und
Johannes XXII (1316-1334)

Clementinae

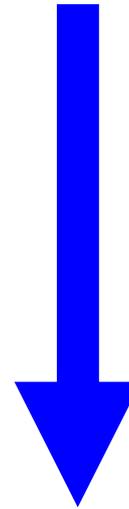
(eigentlich *Liber septimus*)



Herausbildung der Dekretalistik:

Zusammenfassung in eine Sammlung

- Decretum Gratiani
- Liber extra
- Liber sextus
- Clementinae



nachklassische Kanonistik:

Postglossatoren

„Responsa“ oder „consilia“

- Sammlungen von Rechtsgutachten und Antworten auf praktische Fragen
- methodische Anleitungen zum Studium
- Poenentialsammen („summa casuum“)
(Anleitungen für Beichtpraxis)

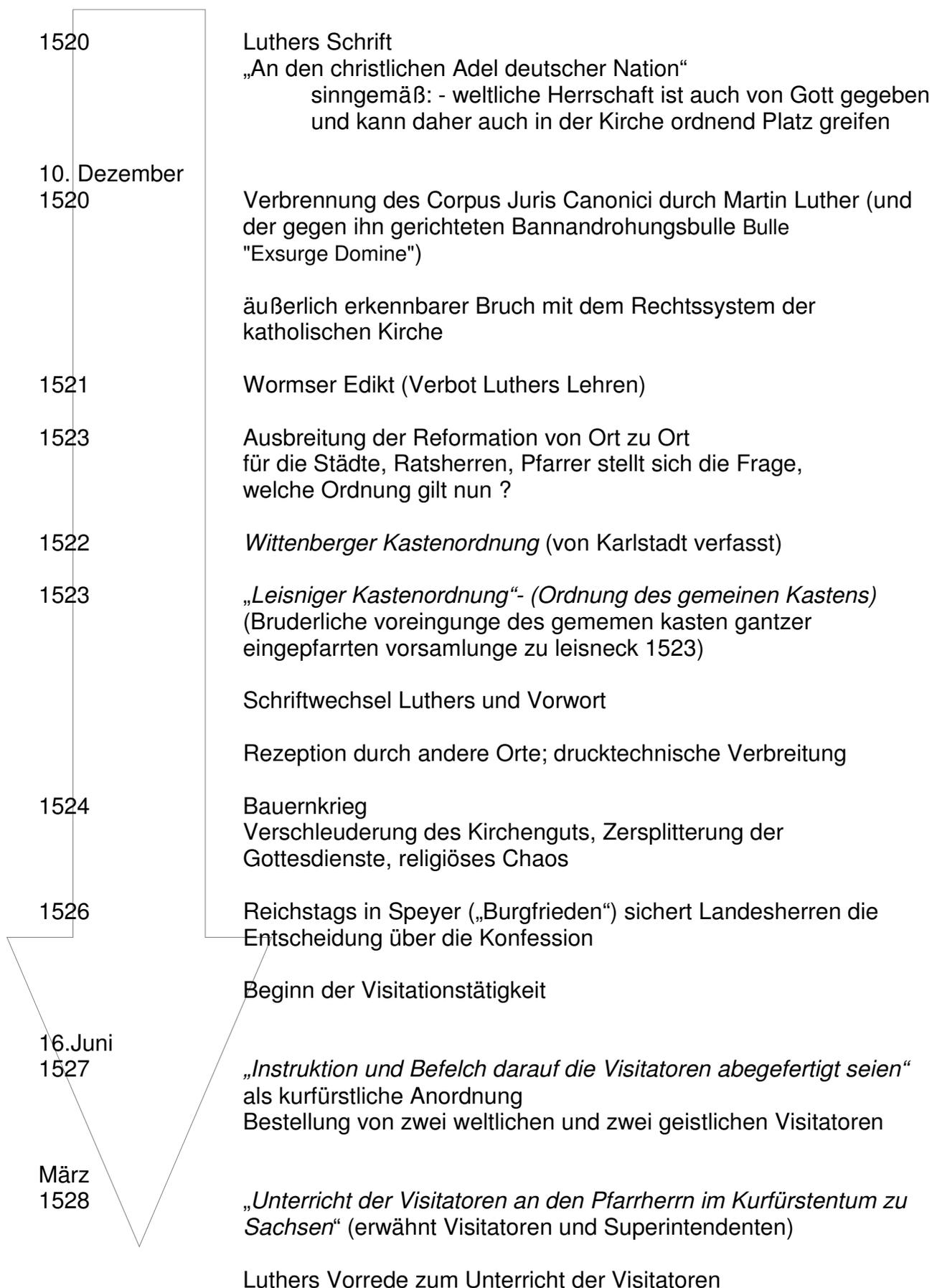
- zusätzlich Extravagantes

Corpus Iuris Canonici

1500

Pariser Verleger Jean Chappius
und Vitalis de Thebes

Kirchliche Rechtsgeschichte (II) – Kirchen der Reformation



Widerspruch zwischen der Darstellung Luthers und der tatsächlichen Rechtsnatur des „Unterrichts“ als landesherrliche Verordnung

Meinungsstreit: Luther wehrt sich gegen die obrigkeitliche Vereinnahmung?

1529

Gründung von Superintendenturen

25. Juni
1529Philipp Melanchton verliest die *Confessio Augustana* auf dem Reichstag von Augsburg

1532

Nürnberger Religionsfriede

1537 -
1539

Bemühungen um Einsetzung von Spruchkörpern (durch Wegfall des kanonischen Rechts, das auch zu großen Teilen das Ehe-, Familien und Strafrecht mitumfasste bestand rechtsfreier Raum)

Herausbildung des Landesherrlichen Kirchenregiments

1555

Augsburger Religionsfriede

Gründung kirchlicher Behörden:

1539

Einrichtung des Konsistoriums in Wittenberg

1545

Errichtung eines Konsistoriums in Meißen (11. Mai 1545 am 2. März 1580 nach Dresden verlegt)

1550

Verlegung des Konsistoriums aus Merseburg nach Leipzig (9. November 1550)

1578

Generalsynodus als Beratungsgremium

1581

eigenständiges Stiftskonsistorium in Wurzen

1581

Errichtung des „Oberkonsistoriums“ (bestand bis 1835; Unterbrechung von 1588 bis 1606)

Landesherrliche Kirchenordnungen

1557

Generalartikel vom 8. Mai 1557

1580

„Kirchenordnung 1580“ (Autor: Jacob Andrä [Schwabe])
(*Chur-Fürst Augusti zu Sachsen etc. Ordnungen, wie es in Sr. Chur-Fürstl. Gnaden Landen, bey denen Kirchen mit Lehr und Ceremonien, desgleichen Deroselben beyden Universitäten, Consistorien, Fürsten- und Particular-Schulen, Visitation, Synodis, und was solchen allen mehr anhanget, gehalten werden soll. De dato Annaburg, de. 1. Jan. 1580*)

- Eingang (Einleitung)
- General-Artickel
- Kirchenagenda

- Schulordnung

1697

2. Juni 1697 Kurfürst Friedrich August und König von Polen (August der Starke) tritt zum Katholizismus über

Mandat Herrn Friedrich Augusti, Königs in Pohlen etc und Churfürstens zu Sachsen etc. wegen Religions-Sicherheit um Churfürstenthum und Sächsischen Landen vom 27. Juli 1697

Mandat wegen Religionsversicherung vom 21. Dezember 1597 mit Beauftragung der evangelischen Geheimen Räte (Geheime Räte „in evangelicis“)

Kirchliche Rechtsgeschichte III

Katholisches Kirchenrecht / Kanonistik nach der Reformation

neuklassische Kanonistik:

1545 – 1563

Konzil von Trient „*Decreta de reformatione*“

bestätigt durch Bulle „*Benedictus Deus*“
vom 26. Januar 1564 durch Papst Pius IV.

umfangreiche Gesetze
„*Sacra Congregatio Cardinalium Concilii Tridentini interpretum*“ – Alleinzuständigkeit für authent. Interpretation

Methodenwechsel

Bspw.

Mos italicus (Methode der bologneser Rechtsschule)

↓
Mos gallicus (aus Frankreich kommende, historisch-genetische Methode)

Kodifiziertes Recht (Kanonistik des 20. Jahrhundert):

27. Mai 1917

Codex Iuris Canonici

12 jährige Erarbeitungszeit von Pius X angeregt
und von Benedikt XV. promulgiert

keine Compilation, sondern gegliederte abstrakte
Rechtssetzung (angelehnt an staatliche Rechtsnormen)

2414 canones in fünf Büchern
Normae generales, De personis, De rebus, De processibus,
De delictis et poenis

Päpstliche Gesetzgebung

Konziliare Gesetzgebung des Zweiten Vatikanischen Konzils (1962 – 1965)
= immense Normproduktion

25. Januar 1983

Codex Iuris Canonici 1983

1752 canones in 7 Büchern

Allgemeine Normen, Das Volk Gottes, Die hierarchische
Verfassung der Kirche, Institute des gottgeweihten Lebens
und Gesellschaften des apostolischen Lebens,



Der Verkündigungsdienst der Kirche, Der Heiligungsdienst der Kirche, Kirchenvermögen, Die kirchlichen Strafen, Prozessrecht

Unvollständig (wichtige Bereiche ausgeklammert, bspw. Kurie, Klerikerkleidung usw.)

Gefahr zusätzlicher Regelung und damit der Unübersichtlichkeit

1984

Einsetzung einer Interpretationskommission für authentische Interpretation

Leisniger Kastenordnung 1523

Text – stark gekürzte Fassung¹ (in deutscher Übersetzung; Original althochdeutsch)

Wir wollen und sollen, auch ein jeder Hauswirt, für sich selbst, auch seine Kinder und Hausgesinde aus priesterlicher Liebe verpflichtet sein, das heilsame, tröstliche Wort Gottes zu geordneten Tagen und Stunden, so viel uns Gott Gnade verleiht, treulich anhören und zur Besserung einbilden.

Öffentliche Gotteslästerung, übermäßig zu trinken, Hurerei, beträgliche Doppelspiele, und andere Sünde und Laster, welche göttlichen Geboten entgegenstehen, mit erstem Fleiß vermeiden, verhüten und wehren.

Einnahmen: Die 4 Altarlehn in unserem Gotteshaus sollen forthin, wenn die jetzigen belehnten Altar-Priester versterben oder die Lehn sonst erledigt sein, nicht mehr verliehen sondern samt den Gütern, Zinsen, Einkommen, Nutzungen, Kleinodien, Vorräte und fahrender Habe mit den brieflichen Urkunden, Verzeichnissen und Registern in den gemeinen Kasten gebracht werden., und dazu alle Begängnis Jahr, Tage-Ablass, Stiftungen in den gemeinen Kasten geschlagen werden,

Was an barem Gelde, Zinsen, Kleinodien, Silberwerk, Vorrat und fahrender Habe zu den berühmten Brüderschaften des Kaland St. Annen und der Schuhknechte, bis anher eingesammelt, soll in diesen gemeinen Kasten geschlagen und wird verordnet, dabei zu bleiben.

Andere freiwillige Gaben und Testamente am Totenbette, so viel zu der Ehre Gottes und Liebe des Nächsten aus christlicher Andacht geschehen, sollen ganz und gar zu diesem gemeinen Kasten getan werden.

Diesem gemeinen Kasten sollen jährlich 10 Vorsteher vorstehen, aus dem eingepfarrten Versammlungen auf dem Rathaus erwählt werde 2 ehrbare Männer, 2 des regierenden Rats, 3 aus den gemeinen Bürgern der Stadt, 3 aus Bauern vom Lande.

Der gemeine Kasten soll in unserem Gotteshaus an dem Orte, da es am sichersten ist, verwahrt sein und mit 4 unterschiedlichen Schlössern und Schlüsseln verschlossen sein, so dass der Rat, ein ehrbarer Mann, die Gemeinde in der Stadt und die Bauernschaft einen Schlüssel hat.

Ausgaben: Im Kirchspiel wird das Betteln verboten, die aber aus Zufällen bei uns verarmen oder aus Krankheit und Alter nicht arbeiten können, sollen aus dem gemeinen Kasten versorgt werden.

Die zehn Vorsteher haben die Geistlichen zu versorgen, den Kirchner, einen Schulmeister für die jungen Knaben zu berufen. Eine ehrliche betagte Weibsperson soll mit einem Jahrgelde und entl. Vorräte versehen werden. Sie soll die jungen Mägdlein unter 12 Jahren in rechter christl. Zucht, Ehre, Tugend unterweisen deutsch schreiben und lesen lehren, Besorgung d. Bauwesens d. geistl. Häuser.

¹ Textfassung der Internet-Seite der Kirchengemeinde Leisnig entnommen.

Die 10 Vorsteher sollen vor versammelter Gemeinde die Rechnung vorlegen.“

Entstehungsgeschichte

25. September 1522 Luther war nach Leisnig gereist und begutachtete die Einführung der Reformation
- Briefwechsel zwischen Stadt und Luther
25. Januar 1523 Zwei Abgesandte des Leisniger Rats waren zu Luther gereist, um die Ordnung gutheißen zu lassen
- Luther gibt Empfehlungsschreiben mit
„und gefällt mir euer Ordnung und Bestellung des gemeinen Kasten fast wohl: hoff auch, es solle beide, Gott zu Ehren und vielen Leuten zu gutem Exempel christlichs Glauben und Lieben erscheinen“
- 1523 oder später (?) Luther selbst gibt die Leisniger Kastenordnung heraus mit einer empfehlenden Vorrede
„das sie eyn gemeyn exempel wurde, dem auch viel andere gemeynen nachfolgeten“

Veröffentlichungen / Literatur

Emil Sehling, Evangelische Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Band I, 1902, . 596 ff.

Hans Lietzmann, Die Wittenberger und Leisniger Kastenordnung 1522 / 1523, 1907

Kirchliche Rechtsgeschichte (IV)

Schul-, Verwaltungs- und Kirchenreform

4. September
1831

Verfassungsurkunde für das Königreich Sachsen

1835

Gesetz über Kompetenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden vom 28. Januar 1835 (SächsGVBl. 1835, S. 55)

Verordnung wegen Errichtung von Kreisdirectionen, vom 6. April 1835 (SächsGVBl. 1835, S. 237)

Verordnung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister, die veränderte Organisation der evangelisch-lutherischen Mittelbehörden betreffend, vom 10. April 1835 (SächsGVBl. 1835, S. 243)

Kreisdirectionen (Kirchen- und Schuldeputation)
Landesconsistorium (beratende Funktion)
Ministerium für Cultus und öffentlichen Unterricht
In Evangelicis beauftragte Staatsminister

Gesetz, das Elementar-Volksschulwesen betreffend, vom 6. Juni 1835
SächsGVBl. 1835, S. 279 (Nr. 60)

Verordnung zum Gesetze über das Elementar-Volksschulwesen, vom 9. Juni 1835
SächsGVBl. 1835, S. 298 (Nr. 61)

Gesetz, die Vertretung der Schulgemeinden betreffend, vom 14. September 1843,
SächsGVBl. 1843, S. 125 (Nr. 46)

Verordnung, die Ausführung des Gesetzes über die Vertretung der Schulgemeinden betreffend, vom 17. September 1843,
SächsGVBl. 1843, S. 129 (Nr. 47)

Verfassungsurkunde für das Königreich Sachsen vom 4. September 1831

§ 32

Jedem Landeseinwohner wird völlige Gewissensfreiheit und in der bisherigen oder der künftig gesetzlich festzusetzenden Maße Schutz in der Gottesverehrung seines Glaubens gewährt.

§ 33

Die Mitglieder der im Königreiche aufgenommenen christlichen Kirchengesellschaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte. Alle andere Glaubensgenossen haben an den staatsbürgerlichen Rechten nur in der Maße einen Antheil, wie ihnen derselbe vermöge besonderer Gesetze zukommt.

§ 41

(1) Es bestehen die Ministerial-Departements der Justiz, der Finanzen, des Innern, des Krieges, des Cultus und der auswärtigen Angelegenheiten, deren Vorstände den Ständen verantwortlich sind.

(2) Diese Vorstände bilden das Gesamt-Ministerium, als die oberste collegiale Staatsbehörde.

(3) Auf den Vorstand des Ministerii des Cultus, welcher stets der evangelischen Confession zugethan seyn muß, in Gemeinschaft mit wenigstens zwei andern Mitgliedern des Gesamt-Ministerii derselben Confession, geht der bisherige Auftrag in Evangelicis über. Zu seinem Wirkungskreis gehören die in § 57 bezeichneten Angelegenheiten aller Confessionen.

(4) Es kann ein Staatsrath gebildet werden, zu welchem außer den Vorständen der Ministerial-Departements, diejenigen Personen gezogen werden, welche der König geeignet findet.

VI. Von den Kirchen, Unterrichtsanstalten und milden Stiftungen

§ 56

(1) Nur den im Königreiche aufgenommenen oder künftig mittelst besondern Gesetzes aufzunehmenden christlichen Confessionen steht die freie öffentliche Religionsübung zu.

(2) Es dürfen weder neue Klöster errichtet, noch Jesuiten oder irgend ein anderer geistlicher Orden jemals im Lande aufgenommen werden.

§ 57

(1) Der König übt die Staatsgewalt über die Kirchen (*jus circa sacra*), die Aufsicht und das Schutzrecht über dieselben nach den diesfallsigen gesetzlichen Bestimmungen aus, und es sind daher namentlich auch die geistlichen Behörden aller Confessionen der Oberaufsicht des Ministeriums des Cultus untergeordnet.

(2) Die Anordnungen im Betreff der innern kirchlichen Angelegenheiten bleiben der besondern Kirchenverfassung einer jeden Confession überlassen. Insbesondere wird die landesherrliche Kirchengewalt (*jus episcopale*) über die evangelischen Glaubensgenossen, so lange der König einer andern Confession zugethan ist, von der in § 41 bezeichneten

(3) Ministerialbehörde ferner in der zeitherigen Maße ausgeübt.

§ 58

Beschwerden über Mißbrauch der kirchlichen Gewalt können auch bis zu der obersten weltlichen Staatsbehörde gebracht werden.

§ 59

Die Kirchen und Schulen und deren Diener sind in ihren bürgerlichen Beziehungen und Handlungen den Gesetzen des Staats unterworfen.

§ 60

Alle Stiftungen ohne Ausnahme, sie mögen für den Cultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt seyn, stehen unter dem besondern Schutze des Staats, und das Vermögen oder Einkommen derselben darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen oder für andere als die stiftungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Nur in dem Falle, wo der stiftungsmäßige Zweck nicht mehr zu erreichen steht, darf eine Verwendung zu andern ähnlichen Zwecken mit Zustimmung der Beteiligten und, in sofern allgemeine Landesanstalten in Betracht kommen, mit Bewilligung der Stände erfolgen.

Das Sächsische Kirchsullehn

Rechtsprechung:

LG Leipzig, Beschl. v. 14.11.1995 – 1 T 7730/95 – LKV 1996, 303 (Schullehn Großdalzig);

LG Leipzig, Urt. v. 10.09.1999 – 6 O 8750/98 – LKV 2000, 365;

LG Bautzen, Urt. v. 01.03.2000 – 2 875/99 – LKV 2000, 366 (Schullehn zu Kotitz);

Literatur:

Achim Kurz, Kirchsullehen, Schullehen und kommunales Eigentum, LKV 2000, S. 339, (vertritt kommunale Position)

Axel v. Campenhausen, Zur Rechtsstellung der Schul- und Küsterschullehen in Sachsen, in: Axel Freiherr von Campenhausen / Christoph Thiele (Hrsg.): Göttinger Gutachten II. Kirchenrechtliche Gutachten in den Jahren 1990-2000 erstattet vom Kirchenrechtlichen Institut der Evangelischen Kirche in Deutschland, Tübingen 2000, S. 310 ff; (kirchennahes Gutachten, aber recht ausführlich)

aus der älteren Literatur:

Robert Dietze, Das sächsische Kirchsullehn, Ein rechtsgeschichtlicher und juristischer Beitrag zur Teilung des Schul- und Kirchenvermögens, Leipzig 1929;

Herbert Gündel, Das sächsische Kirchsullehn als Stiftung, Borna 1932 [zugl. Diss. Univ. Leipzig 1931];

zur Rechtslage im ehemals preußischen Gebiet: *Markus Kapischke*, Zur Vermögensauseinandersetzung des vereinigten Küsterschulamtes, LKV 2001, S. 62 ff.

Historische Entwicklung:**1. Ursache: Kirchliches Bildungsprivileg (im Mittelalter)**

- Unterweisung von Chorknaben (scolares /scholares) durch Geistliche/ Hilfsgeistliche/Altaristen für den Chorgesang und liturgische Zwecke
- Bildung für kirchliche Zwecke
- Instutionalisierung zu Lateinschulen (in der Kirche / in kirchlichen Gebäuden / kirchenfinanziert)
-

2. Ursache: Lehrer kein Hauptberuf

Hauptberuf:
Handwerker

- Unterricht in den Privaträumen des Handwerkers



Hauptberuf
Kirchendienst
(Küster)

- Unterricht in der Wohnung des Küsters (custodie), die sich in kirchlichen Räumen befand

**3. Ursache: Nutzbare Räume nur in kirchlichen Gebäuden
Verfügbares kirchliches Vermögen**

Wandel- / Reiheschulen (sog. Wandeltisch)

- Lehrer reiste „reihum“ die Dörfer ab und unterrichtete; vor Ort meist nur kirchliche Räume, die als Schulstube genutzt werden konnten

Nach Abschaffung von Wandel-/Reiheschulen bzw. bei Initiativen zur Schulgründung fehlte kommunales Vermögen (der Schulgemeinde) – nur kirchliches Vermögen vorhanden (also Finanzausstattung / Finanzierung der Schule durch Kirchliches Vermögen)

Historische Schularten:**a) Domschulen / Chorschulen**

- Seit 1183 - Erwähnung von Domherren zu Meißen mit der Amtsbezeichnung „scolasticus“
- 1205 - gründete Bischof Dietrich II. einen Konvent von Augustiner-Chorherren an der Kirche St. Afra, denen er zugleich die Seelsorge in Meißen und Umgebung übertrug und die Gründung einer Schule von „zwölf weltlichen Knaben“ auftrag
- 1218 *Johannes scolasticus* in Bautzen (Budissin) erwähnt.
- 1227 mit *Johannes scolasticus Wurcinensis* erstmals ein Scholasticus in Wurzen urkundlich erwähnt (Bischof Herwig zu Meißen hatte 1114 ein Kollegiatstift in Wurzen gegründet)
- 1254 Erstmalige Erwähnung der Stiftsschule des Augustiner-Chorherrenstift zu St. Thomas in Leipzig. (Chorherrenstift war bereits 1212 durch Markgraf Dietrich von Meissen gegründet worden)
- 1291 St. Marien-Kirche in Zwickau ein *Heinricus rector scholae* wird urkundlich erwähnt,

b) Klosterschulen

12. und 13. Jh. eine Vielzahl von Klöstern (Benediktiner: Pegau, Chemnitz; Franziskaner: Zwickau, Freiberg, Dresden, Meißen, Löbau, Kamenz; Dominikaner: Leipzig, Freiberg, Plauen; Zisterzienser: Altzella, Buch, Grünhain; Augustiner: Zschillen, Crimmitschau, Grimma; Cölestiner: Oybin in Sachsen)
- äußere Schulen bislang nicht nachweisbar -

c) Stadtschulen

Dresden (1300), Zittau (1310), Löbau (1359) und Chemnitz (1399); Reichenbach (1315) und in Plauen (1319), Freiberg (1382); in Zwickau und Pegau (1379) unter der Aufsicht eines Klosters; Pfarr- oder Stadtschulen in Lössnitz (1304), Pirna (1317), Grimma (1357), Oschatz (1367) und Bischofswerda (1392)

d) Dorfschulen

im Reformationszeitalter - unterschiedliche Quellen

Kirchengesetz, die anderweite Festsetzung des Mindestbetrags des kirchendienstlichen Einkommens der Kirchsullehrer und anderer mit dem Kirchendienste beauftragter Personen betreffend,
vom 14. November 1911
SächsGVBl. 1911, S. 205 (Nr. 60)

Verordnung über Ortsschulaufsicht und Schulleitung,
vom 11. Dezember 1918,
SächsGVBl. 1918, S. 389 (Nr. 107)

Kirchengesetz über eine vorläufige anderweite Festsetzung des Mindestbetrags des kirchendienstlichen Einkommens der Kirchsullehrer und anderer mit dem Kirchendienste beauftragter Personen.
vom 2. Juni 1921,
SächsGBl. 1921, S. 145 (Nr. 85)

Gesetz über die Trennung des Kirchen- und Schuldienstes der Volksschullehrer.
vom 10. Juni 1921,
SächsGBl. 1921, S. 147 (Nr. 88)

Verordnung über die Ausführung des Gesetzes über die Trennung des Kirchen- und Schuldienstes der Volksschullehrer vom 10. Juni 1921,
vom 11. Juni 1921,
SächsGBl. 1921, S. 149 (Nr. 89)

Gesetz über die Aufteilung der Kirchsullehne.
vom 14. November 1939,
SächsGBl. 1939, S. 53 (Nr. 53)

Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Aufteilung der Kirchsullehne,
vom 14. November 1939,
SächsGBl. 1939, S. 54 (Nr. 49)

Geltende / Kürzlich noch geltende Rechtsvorschriften**Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO)**

§ 40.

Verwaltung und Vertretung des Vermögens der Kirchgemeinde und der kirchlichen Lehen
Das Vermögen der Kirchgemeinde, das Kirchenlehen und das Kirchenärar sowie die geistlichen Lehen (Pfarrlehen, Diakonatslehen, Archidiakonatslehen, Kirchschullehen, Kantoratslehen usw.) werden vom Kirchenvorstand verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten. Der Kirchenvorstand hat für die Erhaltung und wirtschaftliche Nutzung dieses kirchlichen Vermögens zu sorgen. Für die Unterzeichnung von Schriftstücken gilt § 21. Zur Vertretung vor Notar oder Gericht hat der Kirchenvorstand durch Vollmacht (Aktorium) einen Vertreter (Aktor) für die Kirchgemeinde und das jeweilige Lehen zu bestellen.

Vertrag des Freistaates Sachsen mit den evangelischen Landeskirchen im Freistaat Sachsen (Evangelischer Kirchenvertrag Sachsen) vom 24. März 1994 (ABI. S. A 94)

Artikel 12

Patronatswesen

(1) Die im Freistaat bestehenden Patronatsrechte werden aufgehoben.

Bei Privatpatronaten entfällt die Baulastverpflichtung ohne Entschädigung. Im übrigen soll eine Ablösung bestehender Baulastpflichten durch Vereinbarung angestrebt werden.

(2) Der Freistaat wird in Zusammenarbeit mit den Kirchen, den Gemeinden und den kommunalen Spitzenverbänden die Vermögensauseinandersetzung der bisher noch nicht getrennten Kirchschullehen, Küsterschulvermögen sowie Kirchen und Schulämter zügig durchführen.

Rechtsverordnung zur Übertragung von Amtsgeschäften durch das Landeskirchenamt auf die Bezirkskirchenämter (Übertragungsverordnung – ÜVO) vom 2. Februar 1999 (ABI. 1999 S. A 38)

Aufgrund von § 32 Abs. 4 der Kirchenverfassung verordnet das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens Folgendes:

§1

Das Landeskirchenamt überträgt den Bezirkskirchenämtern widerruflich nach Maßgabe der §§ 3 und 4 folgende in seiner Zuständigkeit stehende Amtsgeschäfte zur selbstständigen Erledigung:

...

E) Kirchliches Grundstückswesen

....

4. die Genehmigung von Verträgen über die Auseinandersetzung von Kirchschullehen;

– Das Bezirkskirchenamt hat die Kirchgemeinden bei der Vorbereitung von Verträgen über die Auseinandersetzung von Kirchschullehen zu unterstützen und zu beraten. Führt es die nötigen Verhandlungen nicht direkt, so soll es sich daran beteiligen.

– Für die Auseinandersetzungsverträge gelten die Grundsätze in der Rahmenvereinbarung vom 02. Juli 1996 zwischen dem Landeskirchenamt und dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag e.V. (ABI. S. A 170).

– Die zum Kirchschullehen gehörenden Grundstücke verbleiben mit der Bezeichnung „Kantoratslehen“ im kirchlichen Eigentum. Auch für die bisher noch mit der Eigentumsbezeichnung „Kirchschullehen“ versehenen Grundstücke soll die Veränderung der Grundbucheintragung in „Kantoratslehen“ bewirkt werden.

Dauernde Aufbewahrung von Rechnungsbelegen, Kirchschullehne betreffend vom 6. September 1971 (ABI. 1971 S. A 67) – Reg-Nr. 33165/5

Im Hinblick auf die nicht erfolgte Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche über die Kirchschullehne sind alle Rechnungsbelege, die Kirchschullehne betreffen, Belege von bleibendem Wert im Sinne von § 20 Absatz 12 der Kassen- und Rechnungsordnung vom 21. November 1961 (Amtsblatt 1961 Seite A 72). Sie sind entsprechend Absatz 3 der Verordnung betreffend Makulierung von Rechnungsbelegen vom 28. November 1969 (Amtsblatt 1969 Seite A 102) sofort bei der Buchung auf dem Sachkonto, ohne daß es des Einvernehmens mit dem Pfarramtsleiter bedarf, mit einem farbigen „D“

zu versehen; gleichzeitig ist auf dem Kontoblatt ein solches „D“ anzubringen. Die betreffenden Belege sind gemäß Absatz 4 der vorstehend genannten Verordnung vom 28. November 1969 nach Prüfung der Jahresrechnung durch das Bezirkskirchenamt, spätestens aber fünf Jahre nach Ablauf des Rechnungsjahres

auszusondern und in ein besonderes Aktenheft aufzunehmen, das mit der Aufschrift „Dauernd aufzubewahrende Rechnungsbelege, das Kirchsullehn zu . . . betreffend“ zu versehen.

Rahmenvereinbarung zwischen dem Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens und dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag e.V. zur Regelung der vermögensrechtlichen Fragen über Kirchsullehn vom 2. Juli 1996 (ABl. S. A 169), Reg.-Nr. 42 345 (2) 66

Nachstehend wird die am 2. Juli 1996 in Dresden abgeschlossene Rahmenvereinbarung zwischen dem Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens und dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag e.V. zur Regelung der vermögensrechtlichen Fragen über Kirchsullehn bekannt gemacht. Diese Rahmenvereinbarung basiert auf Artikel 12 Absatz 2 des Evangelischen Kirchenvertrages Sachsen vom 24. März 1994 (Amtsblatt Seite A 94) und enthält wichtige und inzwischen hinreichend bewährte Grundsätze über die Verfahrensweise beim Abschluß von Verträgen zur Auseinandersetzung über mit der ehemaligen Kirchsullehn bebaute Kirchsullehnsgrundstücke.

Da eine einheitliche Verfahrensweise sowohl im Interesse der Landeskirche als auch der Kirchengemeinden liegt, wird darum gebeten, alle künftigen Verhandlungen über die Auseinandersetzung von Kirchsullehn auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung zu führen. Der Sächsische Städte- und Gemeindetag e.V. wird seinerseits die Rahmenvereinbarung in seinem Mitteilungsblatt bekannt machen.

Rahmenvereinbarung zur Regelung der vermögensrechtlichen Fragen über Kirchsullehn gemäß Art. 12 Abs. 2 des Evangelischen Kirchenvertrages Sachsen vom 24. 3. 1994 (SGVBl. 1994 Nr. 42 S. 1252)

zwischen dem Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens, vertreten durch den Präsidenten und dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag e.V., vertreten durch die Geschäftsführerin.

1. Die im Grundbuch unter der Bezeichnung „Kirchsullehn“, „Sullehn“ oder „Schule“ eingetragenen Kirchsullehngebäude in Kirchorthen, die in der Vergangenheit (Zeitraum 1945 bis jetzt) ausschließlich durch die Kommune genutzt und auch baulich von dieser unterhalten wurden, sind unentgeltlich in das alleinige Eigentum der Kommunen zu überführen.

2. Gebäude, die nicht von der Kommune verwaltet und unterhalten wurden, die im Grundbuch - wie in Ziffer 1 näher bezeichnet - eingetragen sind und an denen die Kirche Interesse an einer weiteren kirchlichen Nutzung hat, sollen der Kirche als alleiniges kirchliches Eigentum mit der Bezeichnung „Kantoratlehn zu ...“ übertragen werden. In den Fällen, wo die Kommune für diese Gebäude im Zeitraum vom 7. Oktober 1949 bis zum 3. Oktober 1990 für Sanierungen und Modernisierungen nachweislich finanzielle Mittel eingesetzt hat, soll den Kommunen eine Geldentschädigung der von ihnen nachgewiesenen Finanzierungen unter Berücksichtigung der zeitlichen Wertverluste und Abschreibungen für das Gebäude erstattet werden.

3. In den Fällen, wo das Gebäude bisher für kommunale Zwecke benutzt wurde, jetzt aber eine gemeinnützige Nutzung für kommunale Zwecke nicht mehr erfolgt und die kirchliche Seite ein besonderes Interesse für die Übernahme eines solchen Gebäudes hat, das im Grundbuch - wie in Ziffer 1 näher bezeichnet - eingetragen ist, soll das Gebäude in das alleinige kirchliche Eigentum überführt werden. In einem solchen Falle hat die Kirche der betreffenden Kommune eine Entschädigung in Höhe des aktuellen Verkehrswertes für das Gebäude zu zahlen.

4. In den Fällen nach Ziffer 1 hat die Kommune der Kirchengemeinde den aktuellen Verkehrswert für den Grund und Boden zu erstatten. In den Fällen, wo die Grundstücksfläche die eines gewöhnlichen Hausgrundstückes mit Hof und Garten deutlich übersteigt, kann kirchlicherseits auf einer Teilung des Grundstückes bestanden und die Belassung des unbebauten Grundstücksteiles in kirchlichem Eigentum verlangt werden, sofern der unbebaute Grundstücksteil nicht für die Nutzung des Gebäudes im kommunalen Sinn unverzichtbar sein sollte.

5. Die unbebauten Grundstücke mit der Bezeichnung gemäß Ziffer 1 verbleiben im alleinigen kirchlichen Eigentum und sind im Grundbuch direkt dem „Kantoratlehn zu ...“ zuzuordnen.

6. Der Anspruch der Kirchengemeinde auf unentgeltliche Nutzung der Kirchsullehner- bzw. Kantorendienstwohnung im Falle des unter Ziffer 1 aufgeführten nichtauseinandergesetzten Kirchsullehngebäudes ist unter Berücksichtigung des aktuellen ortsüblichen Mietpreises (Kaltmiete ohne Modernisierungskostenumlage und Betriebskosten) durch die Zahlung des 25fachen Jahresbetrages dieser Mietsumme durch die Kommune abzulösen. Ist die konkrete Größe der Wohnung nicht mehr ermittelbar, ist von einer Obergrenze von 100 m² auszugehen. Für die Fälle, wo die Kirche zur weiteren Sicherung der kirchengemeindlichen Arbeit Bedarf für eine entsprechende Mitarbeiterwohnung hat, kann darüber hinaus zwischen der Kommune und der Kirchengemeinde ein Wohnrecht bzw. die Bereitstellung einer kommunalen Wohnung vereinbart werden.

7. (1) Die sich aus diesen Rechtsgeschäften ergebenden Zahlungsverpflichtungen erfolgen jeweils an die Kassen der betroffenen Kirchengemeinde bzw. Kommune.

(2) Bei Vereinbarung ratenweiser Zahlung sollte bis zu einem Zeitraum von drei Jahren Zinsfreiheit, danach Verzinsung nach dem Zinssatz eines marktüblichen 1-Jahres-Sparbriefs erfolgen. Die Ratenzahlungen sollten die Höchstdauer von 10 Jahren nicht überschreiten.

8. Die Kosten für die Durchführung dieser Auseinandersetzungen werden in den Fällen, wo das Grundstück die Kirchengemeinde erhält, von der Kirchengemeinde getragen; in den Fällen, wo das Grundstück der Kommune zugesprochen wird, werden die Kosten von der Kommune getragen.

9. Die Erstellung der zwischen der Kommune einerseits und dem Bezirkskirchenamt als gesetzlichem Vertreter des Kirchsullehns und des Kantoratlehns andererseits zu schließenden Verträge erfolgt durch das jeweils beteiligte Bezirkskirchenamt. Die Verträge enthalten Eintragungsanträge und Bewilligungen und werden den zuständigen Grundbuchämtern von einem der Beteiligten gem. Ziff. 9 zur Grundbuchänderung vorgelegt. Sofern Grundbuchämter auf Vorlage notarieller Verträge bestehen, ist der zwischen Kirchsullehn bzw. Kantoratlehn und politischer Gemeinde (bzw. Kommune) geschlossene Vertrag als Vorvertrag anzusehen und von der kostentragenden Seite dem Notar ihrer Wahl mit der Maßgabe vollinhaltlicher Beurkundung zu übergeben. Seitens der Kommune ist dafür Sorge zu tragen, daß vorher ein entsprechender Beschluß des Stadt-/Gemeinderates und die Genehmigung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde eingeholt wird.

Dresden, am 2. Juli 1996...

Kirchliche Rechtsgeschichte V

Rechtsentwicklung seit der Synodalreform 1868 - Die zunehmende Verselbständigung der Landeskirche

Gesetz, die Publication der Kirchenvorstands- und Synodalordnung, sowie die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden betreffend, vom 30. März 1868, SächsGVBl. 1868, S. 201 (Nr. 47)

Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen, vom 30. März 1868, SächsGVBl. 1868, S. 204 (Nr. 48)

Gesetz, die juristischen Personen betreffend, vom 15. Juni 1868, SächsGVBl. 1868, S. 315 (Nr. 86)

Decret, die Bestätigung der Satzungen für die evangelische Freischule zu Dresden betreffend, vom 8. März 1870, SächsGVBl. 1870, S. 56 (Nr. 32)

Gesetz zur Publikation des Kirchengesetzes wegen Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums, vom 16. April 1873, SächsGVBl. 1873, S. 374 (Nr. 46)

Kirchengesetz, die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums betreffend, vom 15. April 1873, SächsGVBl. 1873, S. 376 (Nr. 47)

Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 26. Juli 1886, betreffend das Verfahren bei der Anstellung von solchen Kantoren und Organisten, deren Kirchendienst nicht mit einer bestimmten ständigen Schulstelle verbunden ist, vom 22. Mai 1908, SächsGVBl. 1908, S. 226 (Nr. 40)

Bekanntmachung, die anderweite Feststellung der Wahlbezirke für die Evangelisch-lutherische Landessynode betreffend, vom 11. Februar 1911, SächsGVBl. 1911, S. 50 (Nr. 12)

Kirchengesetz, die anderweite Festsetzung des Mindestbetrags

des kirchendienstlichen Einkommens der Kirchschullehrer und
anderer mit dem Kirchendienste beauftragter Personen betreffend,
vom 14. November 1911
SächsGVBl. 1911, S. 205 (Nr. 60)

Kirchengesetz zu weiteren Abänderung der Kirchenvorstands- und
Synodalordnung;
vom 5. Juli 1912
SächsGVBl. 1912, S. 397 (Nr. 62)

Gesetz, das Kirchengesetz zu weiterer Abänderung der
Kirchenvorstands- und Synodalordnung betreffend;
vom 10. Juli 1912,
SächsGVBl. 1912, S. 403 (Nr. 63)

Verordnung wegen Aufhebung des § 1 der Verordnung zur
Ausführung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung;
vom 12. Juli 1912
SächsGVBl. 1912, S. 407 (Nr. 67)

Gemeindesteuergesetz,
vom 11. Juli 1913
SächsGVBl. 1913, S. 195 (Nr. 58)

Kirchensteuergesetz
vom 11. Juli 1913
SächsGVBl. 1913, S. 223 (Nr. 59)

Schulsteuergesetz
vom 11. Juli 1913
SächsGVBl. 1913, S. 250 (Nr. 60)

Kirchengesetz, den Haushalt der evangelisch-lutherischen
Kirchgemeinden betreffend,
vom 10. Juli 1913
SächsGVBl. 1913, S. 274 (Nr. 61)

Bekanntmachung wegen Einführung des Kirchengesetzes, den
Haushalt der evangelisch-lutherischen Kirchgemeinden betreffend,
vom 10. Juli 1913 in der Oberlausitz,
vom 11. Juli 1913
SächsGVBl. 1913, S. 279 (Nr. 64)

Bekanntmachung des Wortlauts der Landgemeindeordnung;
vom 11. Juli 1913
SächsGVBl. 1913, S. 280 (Nr. 65)

Kirchengesetz über Kirchgemeindeverbände;
vom 10. Juli 1913
SächsGVBl. 1913, S. 377 (Nr. 75)

Verordnung, die staatliche Genehmigung des Kirchengesetzes
über Kirchengemeindeverbände betreffend,
vom 27. August 1913,
SächsGVBl. 1913, S. 381 (Nr. 76)

Verordnung, den Einfluß des Kriegszustandes auf den Lauf der
Rekursfrist in kirchlichen Angelegenheiten betreffend,
vom 20. Oktober 1914,
SächsGVBl. 1914, S. 439 (Nr. 103)

Verordnung, die Errichtung der Ephorie Flöha betreffend,
vom 1. Dezember 1914,
SächsGVBl. 1914, S. 488 (Nr. 116)

Gesetz über die Abänderung einiger Bestimmungen der
Gemeindeordnungen und des Gemeinde-, des Kirchen- und des
Schulsteuergesetzes,
vom 3. Dezember 1914,
SächsGVBl. 1914, S. 491 (Nr. 118)

Provinzialstatut über die katholischen
Kirchgemeinden in der Oberlausitz,
vom 20. Dezember 1915,
SächsGVBl. 1915, S. 282 (Nr. 90)

Verordnung, die Aufbringung des Bedarfs für
die katholischen Kirchen der Erblande
betreffend,
vom 27. Dezember 1915,
SächsGVBl. 1915, S. 297 (Nr. 91)

Verordnung, die Einrichtung der Kirchrechnung betreffend,
vom 1. März 1916,
SächsGVBl. 1916, S. 15 (Nr. 12)

Bekanntmachung, die anderweite Feststellung der Wahlbezirke der
Evangelisch-lutherischen Landessynode betreffend,
vom 7. Februar 1917,
SächsGVBl. 1917, S. 21 (Nr. 12)

Gesetz zur Abänderung der Gemeinde-, des Kirchen- und des
Schulsteuergesetzes sämtlich vom 11. Juli 1913,
vom 31. Mai 1918,
SächsGVBl. 1918, S. 183 (Nr. 46)

Weimarer Reichsverfassung (Auszug)

— 1383 —

Reichs-Gesetzblatt**Jahrgang 1919****Nr. 152****Inhalt:** Die Verfassung des Deutschen Reichs. S. 1383.

(Nr. 6982) Die Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 11. August 1919.

Das Deutsche Volk, einig in seinen Stämmen und von dem Willen beseelt, sein Reich in Freiheit und Gerechtigkeit zu erneuen und zu festigen, dem inneren und dem äußeren Frieden zu dienen und den gesellschaftlichen Fortschritt zu fördern, hat sich diese Verfassung gegeben.

Artikel 5

Die Staatsgewalt wird in Reichsangelegenheiten durch die Organe des Reichs auf Grund der Reichsverfassung, in Landesangelegenheiten durch die Organe der Länder auf Grund der Landesverfassungen ausgeübt.

Artikel 10

Das Reich kann im Wege der Gesetzgebung Grundsätze aufstellen für:

1. die Rechte und Pflichten der Religionsgesellschaften;
2. das Schulwesen einschließlich des Hochschulwesens und das wissenschaftliche Büchereiwesen;
3. das Recht der Beamten aller öffentlichen Körperschaften;
4. das Bodenrecht, die Bodenverteilung, das Ansiedlungs- und Heimstättenwesen, die Bindung des Grundbesitzes, das Wohnungswesen und die Bevölkerungsverteilung;
5. das Bestattungswesen.

Artikel 19

Über Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines Landes, in dem kein Gericht zu ihrer Erledigung besteht, sowie über Streitigkeiten nichtprivatrechtlicher Art zwischen verschiedenen Ländern oder zwischen dem Reiche und einem Lande entscheidet auf Antrag eines der streitenden Teile der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich, soweit nicht ein anderer Gerichtshof des Reichs zuständig ist. Der Reichspräsident vollstreckt das Urteil des Staatsgerichtshofs.

Artikel 103

Die ordentliche Gerichtsbarkeit wird durch das Reichsgericht und durch die Gerichte der Länder ausgeübt.

Artikel 108

Nach Maßgabe eines Reichsgesetzes wird ein Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich errichtet.

Artikel 113

Die fremdsprachigen Volksteile des Reichs dürfen durch die Gesetzgebung und Verwaltung nicht in ihrer freien, volkstümlichen Entwicklung, besonders nicht im Gebrauch ihrer Muttersprache beim Unterricht, sowie bei der inneren Verwaltung und der Rechtspflege beeinträchtigt werden.

Dritter Abschnitt

Religion und Religionsgesellschaften

Artikel 135

Alle Bewohner des Reichs genießen volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die ungestörte Religionsübung wird durch die Verfassung gewährleistet und steht unter staatlichem Schutz. Die allgemeinen Staatsgesetze bleiben hiervon unberührt.

Artikel 136

Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt.

Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.

Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden.

Artikel 137

Es besteht keine Staatskirche.

Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluß von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebiets unterliegt keinen Beschränkungen.

Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.

Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.

Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verbands zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.

Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.

Soweit die Durchführung dieser Bestimmungen eine weitere Regelung erfordert, liegt diese der Landesgesetzgebung ob.

Artikel 138

Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf.

Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet.

Artikel 139

Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.

Artikel 140

Den Angehörigen der Wehrmacht ist die nötige freie Zeit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten zu gewähren.

Artikel 141

Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist.

Artikel 149

Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach der Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien (weltlichen) Schulen. Seine Erteilung wird im Rahmen der

Schulgesetzgebung geregelt. Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft unbeschadet des Aufsichtsrichts des Staates erteilt.

Die Erteilung religiösen Unterrichts und die Vornahme kirchlicher Verrichtungen bleibt der Willenserklärung der Lehrer, die Teilnahme an religiösen Unterrichtsfächern und an kirchlichen Feiern und Handlungen der Willenserklärung desjenigen überlassen, der über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen hat.

Die theologischen Fakultäten an den Hochschulen bleiben erhalten.

Artikel 173

Bis zum Erlaß eines Reichsgesetzes gemäß Artikel 138 bleiben die bisherigen auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften bestehen.

Artikel 174

Bis zum Erlaß des in Artikel 146 Abs. 2 vorgesehenen Reichsgesetzes bleibt es bei der bestehenden Rechtslage. Das Gesetz hat Gebiete des Reichs, in denen eine nach Bekenntnissen nicht getrennte Schule gesetzlich besteht, besonders zu berücksichtigen.

Artikel 181

Das Deutsche Volk hat durch seine Nationalversammlung diese Verfassung beschlossen und verabschiedet. Sie tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Schwarzburg, den 11. August 1919.

Der Reichspräsident

Ebert

Das Reichsministerium

Bauer

Erzberger	Hermann Müller	Dr. David	Noske	Schmidt
Schlicke	Giesberts	Dr. Mayer	Dr. Bell	

Kirchliche Rechtsgeschichte VI

Kirchenrechtsentwicklung in der Weimarer Zeit (Republik Sachsen / Freistaat Sachsen)

Bekanntmachung über Fortführung der Dienstgeschäfte,
vom 16. November 1918,
SächsGVBl. 1918, S. 362 (Nr. 89)

Aufruf der neuen Regierung vom 18. November 1918
An das Sächsische Volk!
SächsGVBl. 1918, S. 364 (Nr. 90)

Verordnung über die Befreiung der Dissidentenkinder vom
Religionsunterrichte,
vom 6. Dezember 1918,
SächsGVBl. 1918, S. 385 (Nr. 103)

Verordnung über Ortsschulaufsicht und Schulleitung,
vom 11. Dezember 1918,
SächsGVBl. 1918, S. 389 (Nr. 107)

Vorläufiges Grundgesetz für den Freistaat Sachsen,
vom 28. Februar 1919,
SächsGVBl. 1919, S. 37 (Nr. 29)

Bekanntmachung eines Beschlusses der Volkskammer,
vom 28. Februar 1919,
SächsGVBl. 1919, S. 41 (Nr. 30)

Kirchengesetz, die einstweilige Führung des Evangelisch-
lutherischen Kirchenregiments betreffend,
vom 10. Juni 1919,
SächsGVBl. 1919, S. 107 (Nr. 59)

Gesetz über Ersetzung der alten Gewalten durch die neuen in den
bisherigen sächsischen Gesetzen und Verordnungen,
vom 30. Juni 1919,
SächsGVBl. 1919, S. 130 (Nr. 71)

Kirchengesetz zur weiteren Abänderung der Kirchenvorstands- und
Synodalordnung,
vom 2. Juli 1919,
1919, S. 134 (Nr. 77)

Übergangsgesetz für das Volksschulwesen,
vom 22. Juli 1919,
SächsGVBl. 1919, S. 171 (Nr. 91)

Verordnung vom 23. Juli 1919 zur Ausführung des
Übergangsgesetzes für das Volksschulwesen vom 22. Juli 1919,
vom 23. Juli 1919,

SächsGVBl. 1919, S. 185 (Nr. 92)

Gesetz über die Gemeinschaftserziehung an höheren Schulen,
vom 30. Juli 1919,
SächsGVBl. 1919, S. 197 (Nr. 99)

Kirchenaustrittsgesetz,
vom 4. August 1919,
SächsGVBl. 1919, S. 205 (Nr. 103)

Verordnung zur Ausführung des Kirchenaustrittsgesetzes vom 4.
August 1919,
vom 5. August 1919,
SächsGVBl. 1919, S. 206 (Nr. 104)

Kirchengesetz zur weiteren Abänderung der Kirchenvorstands- und
Synodalordnung,
vom 18. Dezember 1919,
SächsGVBl. 1919, S. 277 (Nr. 146)

Ausführungsverordnung zum Gesetze vom 30. Juli 1919 über die
Gemeinschaftserziehung an höheren Schulen,
vom 29. Dezember 1919
SächsGVBl. 1919, S. 279 (Nr. 148)

Kirchengesetz, die Einberufung der XI. ordentlichen Landessynode
betreffend,
vom 26. Januar 1920,
SächsGVBl. 1920, S. 23 (Nr. 13)

Verordnung, das Verfahren bei den Wahlen zur evangelisch-
lutherischen Landessynode betreffend,
vom 26. Januar 1920,
SächsGVBl. 1920, S. 24 (Nr. 14)

Gesetz über die religiöse Erziehung der Kinder,
vom 16. Juni 1920,
SächsGVBl. 1920, S. 253 (Nr. 74)

Die Verfassung des Freistaates Sachsen,
vom 1. November 1920,
SächsGBI. 1920, S. 445 (Nr. 137)

Verordnung über die einstweilige Forterteilung des
Religionsunterrichts an den Volksschulen,
vom 8. Dezember 1920,
SächsGBI. 1920, S. 488 (Nr. 156)

Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten,
vom 1. April 1921,
SächsGVBl. 1921, S. 15 (Nr. 59)

Kirchgemeindeordnung der evangelisch-lutherischen Landeskirche
Sachsens
Vom 2. März 1921,
SächsGVBl. 1921, S. 39 (Nr. 37)

Kirchengesetz über eine vorläufige anderweite Festsetzung des
Mindestbetrags des kirchendienstlichen Einkommens der
Kirchschullehrer und anderer mit dem Kirchendienste beauftragter
Personen.
vom 2. Juni 1921,
SächsGBl. 1921, S. 145 (Nr. 85)

Gesetz über die Trennung des Kirchen- und Schuldienstes der
Volksschullehrer.
vom 10. Juni 1921,
SächsGBl. 1921, S. 147 (Nr. 88)

Verordnung über die Ausführung des Gesetzes über die Trennung
des Kirchen- und Schuldienstes der Volksschullehrer vom 10. Juni
1921,
vom 11. Juni 1921,
SächsGBl. 1921, S. 149 (Nr. 89)

Verordnung zur Ausführung der Kirchgemeindeordnung von 2.
März 1921,
vom 7. November 1921
SächsGBl. 1921, S. 351 (Nr. 169)

Verfassung der evangelisch-lutherischen Landeskirche des
Freistaats Sachsen,
vom 29. Mai 1922,
SächsGVBl. 1922, S. 509 (Nr. 150).

Kirchengesetz über die kirchlichen Gerichte.
vom 29. Dezember 1925,
SächsGBl. 1926, S. 1 (Nr. 2)

Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenbezirke.
vom 30. Dezember 1925,
SächsGBl. 1926, S. 3 (Nr. 3)

Kirchengesetz über die Bezirkskirchenämter.
vom 31. Dezember 1925,
SächsGBl. 1926, S. 5 (Nr. 4)

Kirchengesetz über die Tagesgelder und Reisekosten der
Mitglieder der Landessynode,
vom 2. Januar 1926,
SächsGBl. 1926, S. 6 (Nr. 5)

Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der landeskirchlichen
Beamten.

vom 4. Januar 1926,
SächsGBl. 1926, S. 7 (Nr. 6)

Gesetz über die Aufhebung von Behörden der Evangelisch-
lutherischen Landeskirche,
vom 17. Juli 1926,
SächsGBl. 1926, S. 153 (Nr. 100)

Gesetz zur Anpassung der Schulgesetzgebung an die
Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
(Anpassungsschulgesetz).
vom 17. Juli 1926,
SächsGBl. 1926, S. 153 (Nr. 101)

Kirchengesetz über die Einführung der Verfassung der
evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaates Sachsen.
vom 18. September 1926,
SächsGBl. 1926, S. 339 (Nr. 123)

Kirchengesetz über die Disziplinarordnung für die Geistlichen der
evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaates Sachsen.
Vom 21. September 1926,
SächsGBl. 1926, S. 341 (Nr. 126)

Kirchengesetz über die Dienststrafordnung für die
landeskirchlichen Beamten,
vom 22. September 1926,
SächsGBl. 1926, S. 350 (Nr. 127)

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die
Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten.
vom 23. September 1926,
SächsGBl. 1926, S. 352 (Nr. 128)

Bekanntmachung des Textes des Kirchengesetzes über die
Rechtsverhältnisse der Kirchgemeindebeamten,
vom 23. September 1926,
SächsGBl. 1926, S. 356 (Nr. 129)

Verordnung zur Ausführung des Schulbezirksgesetzes.
vom 9. Dezember 1926,
SächsGBl. 1926, S. 423 (Nr. 161)

Verordnung über Aktenabgabe an die Behörden der Evangelisch-
Lutherischen Landeskirche.
vom 8. April 1927
SächsGBl. 1927, S. 79 (Nr. 38)

Kirchliche Rechtsgeschichte (VII)

Gesetz- und verfassungswidrige Machtübernahme

Auszug aus *Dieter Auerbach*, *Sachsens Bischöfe*, Der Sonntag 2004 Nr. 13:

„Am 29. September 1922 nahm der 75-jährige Oberhofprediger D. Dr. Franz Dibelius seinen Abschied und am 30. September wurde der Leipziger Theologieprofessor D. Ludwig Ihmels im Sitzungssaal des Landeskonsistoriums als erster sächsischer Landesbischof verpflichtet.

Seit 1902 lehrte er in Leipzig Systematische Theologie und war als Universitätsprediger bei Studenten und vielen Bürgern hoch geschätzt. Seine theologische Weisheit und lebensnahe Verkündigung kam nun den Kirchgemeinden und Pfarrern bei seinen Besuchen zugute. Seine Predigtstätte war die Sophienkirche in Dresden, die »Domkirche«. Am 7. Juni 1933 starb er an einem Krebsleiden.

Die Vakanz benutzte der Innenminister Dr. Fritsch, um in einem Gewaltstreich am 30. Juni 1933 die Befugnisse sämtlicher kirchenleitender Organe (Landesbischof, Landeskonsistorium, ständiger Synodalausschuss) auf den Führer der Arbeitsgemeinschaft nationalsozialistischer Pfarrer, Friedrich Coch, zu übertragen. Die Geheimräte im Landeskonsistorium wurden beurlaubt, desgleichen sieben Superintendenten und 14 Pfarrer. Der Kirchenkampf hatte begonnen. Am 7. Dezember sammelten sich die Pfarrer des »Notbundes«, aus dem die »Bekennende Kirche« hervorging, in der Zionskirche, sprachen Friedrich Coch als Irrlehrer die geistliche Führung ab.“

Rechtsbereinigung durch Wiederinkraftsetzung des Alt-Rechtes

Kirchengesetz vom 3. Januar 1949 (ABl. 1949, S. A 1)

Staatliche Gesetzgebung im Dritten Reich

Gesetz zur Gleichschaltung der Bezirkstage, Bezirksausschüsse, Kreisausschüsse und Zweckverbände mit Gemeindeverordneten-Körperschaften,
vom 19. April 1933
SächsGBl. 1933, S. 45 (Nr. 40)

Ermächtigungsgesetz,
vom 27. Mai 1933,
SächsGBl. 1933, S. 73 (Nr. 71)

Gesetz über Anträge nach Artikel 8, 20 und 21 der Verfassung,
vom 27. Mai 1933,
SächsGBl. 1933, S. 73 (Nr. 72)

Gesetz über die Aufteilung der Kirchsullehne.
vom 14. November 1939,
SächsGBl. 1939, S. 53 (Nr. 53)

Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Aufteilung der Kirchsullehne,
vom 14. November 1939,

SächsGBl. 1939, S. 54 (Nr. 49)

Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Versorgungsbezüge der evangelisch-lutherischen Geistlichen und Hinterbliebenen sowie der Hinterbliebenen der evangelisch-reformierten Geistlichen,
vom 24. April 1941

SächsGBl. 1941, S. 15 (Nr. 10)

Gesetz zur Änderung des Kirchenaustrittsgesetzes.
vom 4. Juni 1941

SächsGBl. 1941, S. 17 (Nr. 13)

Benedikt Carpzov (der Jüngere)

* 27. Mai 1595 in Wittenberg; † 30. August 1666 in Leipzig

Deutscher Strafrechtler, Hexentheoretiker und Kirchenrechtler
Mit-Begründer der deutschen Rechtswissenschaft

Leben

27. Mai 1595	Geburt in Wittenberg Vater: Benedikt Carpzov der Ältere
	Aufgewachsen in Colditz auf, Schulausbildung durch Privatlehrer
1610	Beginn des Studiums in Wittenberg (gemeinsam mit seinem Bruder Konrad Carpzov 1610 nächst Philosophie und Jurisprudenz zu widmen, später ausschließlich Rechtswissenschaft
1615	Fortsetzung an der Universität Leipzig
1616	Fortsetzung an der Universität Jena
1618	Rückkehr nach Wittenberg disputierte er unter Wolfgang Hirschbach am 3. Dezember 1618 zum Lizentiaten
1619	Promotion am 16. Februar 1619 zum Doktor der Rechtswissenschaften.
April 1619	Bildungsreise nach Italien (Venedig - Rom, lernte dort Italien, - Neapel) Ausdehnung der Reise nach Frankreich, England und Holland. Abbruch der Reise als durch Brief seines Vaters mitgeteilt wurde, dass ihn der Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen eine Stelle am sächsischen Schöppenstuhl in Leipzig in Aussicht stellte.
25. April 1620	Amtseid, als außerordentlicher Assessor am Schöppenstuhl
1623	ordentlicher Assessor,
28. August 1627	Erste Ehe mit Regina († 14. Juni 1637 in Leipzig), der Tochter des Erbsassen auf Meuselwitz Cramer von Claußbruch. (Während seiner zehnjährigen Ehe mit ihr wurden drei Söhne und zwei Töchter geboren: Benedikt Capzov, Heinrich Julius Carpzov, Benedikt Heinrich Carpzov, Regina Elisabeth Capzov und Regina Christina Carpzov.)
1632	Karriere zum Senior der Einrichtung
ab 1636	Richter am Oberhofgericht in Leipzig
25. Juni 1639	Rat am Appellationsgericht.
15. Nov. 1640	Zweite Ehe mit Catarina, der Tochter des Leipziger Professors der Theologie Mauritius Burchardi ein (keine Kinder).
August 1644	Berufung als Hof- und Justizienrath nach Dresden, trat aber sein Amt nicht an weil Sigismund Finkelthaus gestorben war,
25. März 1645	Rückkehr nach Leipzig zurück Professur an der juristischen Fakultät der Leipziger Akademie. Am
24. Februar 1648	Ordinarius an der Juristenfakultät und Vorsitz am Schöppenstuhl.
1653	Berufung als Geheimrat nach Dresden

- 1661 Pensionierung in Dresden, Rückkehr nach Leipzig
Fortsetzung des Richteramts am Schöppenstuhl wieder auf.
- 1666 †

Werke

Fallorientierte Darstellungen des Rechts:

"Practica nova imperialis Saxonica rerum criminalium", Wittenberg 1635,
- bekanntestes Werk

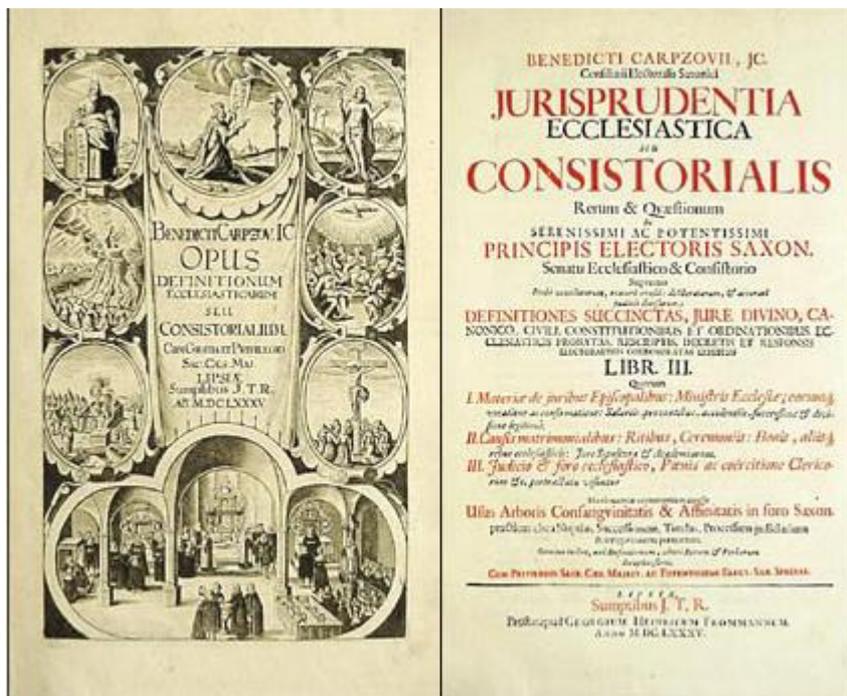
"Peinlicher sächsischer Inquisitions- und Achtsprozess", Leipzig 1638, 1733

"Processus juris in foro Saxonica", Frankfurt/Main 1638, Jena 1657, 1708
lange Zeit Standard-Lehrbuch zum Prozessrecht

"Responsa juris electoralia", Leipzig 1642

"Jurisprudentia forensis Romano-Saxonia", Frankfurt/Main 1638, Leipzig 1721

"Jurisprudentia ecclesiastica seu consistorialis", Hannover 1649, 1721



Rudolph Sohm

* 29. Oktober 1841 in Rostock, † 6. Mai 1917 in Leipzig

evangelischer Jurist, Zivilrechtler, Rechtshistoriker und Kirchenrechtslehrer

Wirkungsgeschichte

1870 Professor in Freiburg i.Br.,
1872 Professor in Straßburg,
1887 Professor in Leipzig

Schwerpunkte seiner Tätigkeit waren

- deutsche Rechtsgeschichte,
- römisches Recht. und deutsches bürgerliches Recht
- besonders Kirchenrecht.

Kirchenrechtliche Ausrichtung

Kirchenrechtsgeschichte: Erforschung der Grundlagen des Kirchenrechtes. Er unterscheidet darin zwei Perioden der Entwicklung:

1. Periode: altkatholische Sakramentsrecht,
(Entstehung gegen Ende des 1. Jahrhunderts und Vollendung durch die Gesetzessammlung Gratians Mitte des 12. Jahrhunderts)
2. Periode: durch päpstl. Gesetzgebung bestimmtes neukatholisches Körperschaftsrecht.

Rechtsphilosophie / Kirchenrechtskritik:

radikale Rechtskritik auf der Grundlage des sog. Rationalismus

berühmter Satz von größter Bedeutung: »Das Kirchenrecht steht mit dem Wesen der Kirche in Widerspruch« (Kirchenrecht I/1, S. 700). Diese Aussage gründet in seiner strengen Unterscheidung von »sichtbarer« u. »unsichtbarer Kirche«, wobei nach S. die Kirche Christi allein Ecclesia invisibilis sei, die sichtbare Kirche dagegen »nur Welt«. Daher ist für ihn »die Kirche Gottes frei von jeglichem Recht«. Die ev. Kirche hat sich seit der Reformation als weltliche Zwangsgemeinschaft (analog der Staatsgemeinschaft) verfaßt. Sohm sieht in der Verrechtlichung der Kirche einen Ausdruck ihres Verfalls. Sohms Thesen sind heute im Wesentlichen überholt, haben aber durch ausgedehnte Kontroversen das Verständnis vom Kirchenrecht beeinflusst.

Werke:

- Der Begriff der Lex Salica. 1867
- Die Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung I. 1871
- Das Verhältnis von Staat und Kirche. 1873
- Das Recht der Eheschließung. 1875
- Trauung und Verlobung. 1876

- Institutionen. Geschichte und System des römischen Privatrechts. Leipzig 1884
- Kirchengeschichte im Grundriß. 1887
- Die obligatorische Zivilehe und ihre Aufhebung. 1890
- Die Entstehung des deutschen Städtewesens. 1890
- Wesen und Ursprung des Katholizismus. 1909
- Das altkatholische Kirchenrecht und das Dekret Gratians München 1918
- Kirchenrecht. I: Die geschichtlichen Grundlagen (Leipzig 1892),
- Kirchenrecht. II: Katholisches Kirchenrecht (München 1923).

Bestand Universitätsbibliothek Leipzig

Sohm, Rudolph : Der Prozeß der Lex Salica / von Rudolph Sohm. - Nachdr. d. Ausg. Weimar 1867, Leipzig : Zentralantiquariat der DDR , 1971. - X, 236 S.¹

Sohm, Rudolph : Der Proceß der Lex Salica / von Rudolph Sohm; Weimar : Böhlau , 1867. - X, 236 S.²

Sohm, Rudolph : Die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung / Rudolph Sohm; Weimar : Böhlau , 1871. - XXXII, 588 S. (Die altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung / Rudolph Sohm ; 1)³

Sohm, Rudolph : Das Recht der Eheschliessung aus dem deutschen und canonischen Recht geschichtlich entwickelt : eine Antwort auf die Frage nach dem Verhältnis der kirchlichen Trauung zur Civilehe / von Rudolph Sohm; Weimar : Böhlau , 1875. - XI, 335 S.⁴

Lex Ribuarica et Lex Francorum Chamavorum : ex monumentis germaniae historicis recusae / ed. Rudolphus Sohm; Hannoverae : Hahn , 1883. - 146 S. (Monumenta Germaniae Historica : [Leges]. Fontes iuris Germanici antiqui in usum scholarum separatim editi ; 6), Sohm, Rudolph [Hrsg.]⁵

Sohm, Rudolph : Die Entstehung des deutschen Städtewesens : eine Festschrift / von Rudolph Sohm; Leipzig : Duncker & Humblot , 1890. - 102 S.⁶

Sohm, Rudolph : Die sozialen Pflichten der Gebildeten : Vortrag ; 1. öffentl. Abend d. Sozial-Wiss. Vereinigung in Leipzig, am 16. Mai 1896 / Sozial-Wiss. Vereinigung. - 3. Aufl. [Mikrofiche-Ausg.] Leipzig : Werther [in Komm.] , 1896. - 18 S. (Bibliothek Stein ; [1134]) Mikrofiche-Ausg.: Wildberg, BWD, 1990-92. 1 Mikrofiche⁷

¹ Verfügbar in Hauptbibliothek - Magazin 71-8-5905

² Verfügbar in Rechtswiss. Freihand PW 7500 S682

³ Verfügbar in Hauptbibliothek - Magazin Jus.publ.308-w:1

⁴ Verfügbar in Theologie - Magazin A 40924

⁵ Verfügbar in Hauptbibliothek - Magazin Dt.Priv.R.353-f:6

⁶ Verfügbar in Rechtswiss. Freihand PW 5450 S682

⁷ Verfügbar in Hauptbibliothek - Magazin 38-0-603 : 1134 <1>

Sohm, Rudolph : Institutionen : ein Lehrbuch der Geschichte und des Systems des römischen Privatrechts / von Rudolf Soh. - 11., neu durchgearb. Aufl.; Leipzig : Duncker & Humblot , 1903⁸

Sohm, Rudolph : Neue Pflichten der Kirche / Rudolph Soh. ; Dresden : Ungelenk , 1906. - 14 S.⁹

Sohm, Rudolph : Kirchengeschichte im Grundriss / Rudolph Soh. - 15. Aufl. Leipzig : Ungleich , 1907. - 219 S.¹⁰

Sohm, Rudolph : Die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung / Rudolph Soh. - Unveränd. Neudr. Leipzig : Duncker & Humblot , 1911. - XXXII, 588 S. (Die altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung / Rudolph Soh. ; 1)¹¹

Sohm, Rudolph : Wesen und Ursprung des Katholizismus / von Rudolph Soh. - Durch e. Vorw. verm. 2. Abdr.; Leipzig ; Berlin : Teubner , 1912. - XXXIII, 68 S. (Abhandlungen der Philologisch-Historischen Klasse der Königlich-Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften ; 27,10)¹²

Sohm, Rudolph : Weltliches und geistliches Recht / von Rudolph Soh. s.l. , 1913. - 69 S. Aus: Binding-Festschrift Soh. - In Fraktur¹³

Sohm, Rudolph : Institutionen : Geschichte und System des Römischen Privatrechts / von Rudolf Soh. - 15., neu durchgearb. Aufl., München : Duncker & Humblot , 1917. - X, 799 S.¹⁴

Sohm, Rudolph : Institutionen : Geschichte und System des Römischen Privatrechts / von Rudolf Soh. - 16. Aufl. München ; Leipzig : Duncker & Humblot , 1919. - X, 798 S.¹⁵

Sohm, Rudolph : Kirchengeschichte im Grundriss / von Rudolph Soh. - 21. Aufl. Emmishofen/Konstanz [u.a.] : Hirsch , [ca. 1933]. - VIII, 219 S.¹⁶

Sohm, Rudolph : Institutionen : Geschichte und System des Römischen Privatrechts / Von Rudolf Soh. Bearb. von Ludwig Mitteis. Hrsg. von Leopold Wenger. - 14. u. 15. Tsd. der 17. Aufl. Berlin : Duncker & Humblot , 1949. - XII, 756 S.¹⁷

⁸ Verfügbar in Rechtswiss. Freihand PV 270 S682(11)

⁹ Verfügbar in Theologie - Magazin A 13981

¹⁰ Verfügbar in Theologie - Magazin A 40766

¹¹ Verfügbar in Rechtswiss. Freihand PW 5200 S682-1

¹² Verfügbar in Theologie - Magazin A 40427

¹³ Verfügbar in Hauptbibliothek - Magazin Jus.can.407-g

¹⁴ Verfügbar in Rechtswiss. Freihand PV 270 S682(15)

¹⁵ Verfügbar in Rechtswiss. Freihand PV 370 S682(16)

¹⁶ Verfügbar in Hauptbibliothek - Magazin KHS.3244

¹⁷ Verfügbar in Rechtswiss. Freihand PV 270 S682(17)

Emil Georg Adolf Heinrich Sehling

* 9. Juli 1860 in Essen; † 30. November 1928 in Erlangen
Jurist und Kirchenrechtler

Leben und Wirkungsgeschichte

1860	in Essen geboren. Sohn des Eisenbahn-Geometers Carl Sehling
1877	Studium der Rechtswissenschaften an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, dann an der Universität Leipzig. In Leipzig Schüler des bedeutenden Kirchenrechtlers Emil Friedberg.
1878	gewinnt mit einem Aufsatz die Preisaufgabe der Juristischen Fakultät Leipzig
1881	Promotion in Leipzig zum Dr. iur. utr. (2. Dezember 1881)
1881	Erstes juristisches Staatsexamen vor preußischer Prüfungskommission in Naumburg
1882	Militärdienst als Einjährig-Freiwilliger
1883	Beginn des Rechtsreferendariats.
1885	Habilitation im Kirchenrecht in Leipzig; Privatdozent für Kirchenrecht in Leipzig.
1888	Zweites juristisches Staatsexamen Ernennung zum außerordentlichen Professor in Leipzig.
1888	Ruf für die Fächer Kirchenrecht, Handelsrecht und Privatrecht an die Universität Kiel,
1889	ordentliche Professur für Kirchenrecht in Erlangen berufen
1893	Übertragung der Lehraufträge für die Fächer Deutsches Privatrecht, Handelsrecht und Seerecht
1900	Heirat mit Agnes Berta Maria Schuster
1919	zusätzlicher Lehrauftrag für Handelsrecht an neu gegründeter Handelshochschule Nürnberg.
1919	Ehrendoktorwürde der Theologischen Fakultät Erlangen wegen seiner Verdienste für die evangelische Kirche und das Kirchenrecht

Herausgeber der „Deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht“; Mitglied in der Kirchenrechtskommission der Ev.-luth. Kirche in Bayern; Mitglied in der Verfassungskommission der Ev. Kirche der Pfalz

Werke:Bedeutendstes Werk:*Die Evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts*

Sammlung des Kirchenrechts der 16. Jahrhunderts, jeweils geordnet nach allen Gebieten und Territorien des alten Reiches. Von Emil Sehling selbst wurden zwischen 1902 und 1913 insgesamt 5 Bände herausgegeben. Erst 1955 wurde das Projekt mit Unterstützung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) fortgeführt. Zwischen 1955 und 1980 erschienen weitere zehn Bände. Seit 2002 wird das Vorhaben von der Heidelberger Akademie der Wissenschaften fortgeführt. Bislang sind insgesamt 19 Bände (19.

Band erschien 2008) teilweise mit Teilbänden und Registerbänden erschienen; das Projekt wird im Verlag Mohr Siebeck GmbH & Co. KG verlegt.

Bekannte Standardwerke:

„Die Geschichte der protestantischen Kirchenverfassung“ 1907 (2.Auflage 1914)
„Kirchenrecht“ (Sammlung Göschen 1908, weitere Auflagen 1922/27)
„Grundbegriffe des Kalirechtes“ (Bergbaurecht) (1922)
„Lehrbuch des Handelsrechts“ (1924)

Bestand Universitätsbibliothek Leipzig:

Sehling, Emil : -Die- Kirchengesetzgebung unter Moritz von Sachsen, 1544 -1549 und Georg von Anhalt / von Emil Sehling; Leipzig : Deichert , 1899. - IV, 222 S.¹

Sehling, Emil : Geschichte der protestantischen Kirchenverfassung / Emil Sehling, Leipzig : Teubner , 1907. - 51 S. (Grundriß der Geschichtswissenschaft / 2 ; Abt. 8)²

Sehling, Emil : Geschichte der protestantischen Kirchenverfassung / Emil Sehling. - 2. Aufl. Leipzig : Teubner , 1914. - 50 S. (Grundriss der Geschichtswissenschaft : Reihe 2 ; 8)³

¹ Verfügbar in Theologie - Magazin A 40641

² Verfügbar in Hauptbibliothek - Magazin Hist.H.W.68-ia:2,8; verfügbar in Hauptbibliothek - Magazin Hist.H.W.68-i:2,8

³ Verfügbar in Theologie - Magazin A 4607; Verfügbar in Hauptbibliothek - Magazin Hist.H.W.68-ka:2,8; verfügbar in Hauptbibliothek - Magazin Hist.H.W.68-k:2,8

Emil Albert Friedberg

* 22. Dezember 1837 in Konitz (Westpreußen); † 7. September 1910 in Leipzig
Jurist und Kirchenrechtslehrer.

Wirkungsgeschichte:

ab 1856	Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Berlin und der Universität Heidelberg die Rechte,
1861	Promotion „ <i>De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum iudicio</i> “
1862	Habilitation in Berlin als Privatdozent
ab 1864	Schriftleiter (gemeinsam mit Richard Wilhelm Dove) der Zeitschrift für Kirchenrecht
1865	außerordentlicher Professor an der Universität Halle
1868	ordentlicher Professor an der Universität Freiburg
1869	Universität Leipzig. (ab 1881 Geheimer Hofrat)

Kirchenrechtliche Ausrichtung:

Vertrat in seinen Schriften die Überordnung des Staates über die Kirche; Beeinflusste die preußische Kirchengesetzgebung von 1872.

Werke:Kirchenrechtsbezogene Werke (Auswahl):

- „*De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum iudicio*“ (Diss. 1861)
- Ehe und Eheschließung im deutschen Mittelalter. Berlin 1864.
- Das Recht der Eheschließung in seiner geschichtlichen Entwicklung. Leipzig 1865.
- Die evangelische und katholische Kirche der neu einverleibten Länder in ihren Beziehungen zur preußischen Landeskirche und zum Staat. Halle 1867.
- Aus deutschen Bußbüchern. Halle 1868.
- Das Veto der Regierungen bei Bischofswahlen. Halle 1869
- Agende, wie es in des Kurfürsten zu Sachsen Landen in den Kirchen gehalten wird. Halle 1869.
- Die Geschichte der Zivilehe. Berlin 1870.
- Der Staat und die katholische Kirche im Großherzogtum Baden. Leipzig 1871.
- Das Deutsche Reich und die katholische Kirche. Leipzig 1872.
- Die Grenzen zwischen Staat und Kirche. Tübingen 1872.
- Sammlung der Aktenstücke zum ersten vatikanischen Konzil. Tübingen 1872.
- Die preußischen Gesetzentwürfe über die Stellung der Kirche zum Staat. Leipzig 1873.
- Johannes Baptista Baltzer. Leipzig 1873.
- Der Staat und die Bischofswahlen in Deutschland. Leipzig 1874.
- Aktenstücke, die altkatholische Bewegung betreffend. Tübingen 1876.
- Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. Leipzig 1879.
- Die geltenden Verfassungsgesetze der evangelischen deutschen Landeskirche. Freiburg. i. Br. 1885.

- Ausgabe des Corpus iuris canonici (Leipzig 1879–81, 2 Teile.)
- Quinque compilationes antiquae (Leipzig 1882).

Sonstige Werke (Auswahl):

- Das Collegium Juridicum. Leipzig 1882.

Bestand Universitätsbibliothek Leipzig:

Kirchenrechtsbezogene Werke:

Friedberg, Emil : Aus deutschen Bussbüchern : ein Beitrag zur deutschen Culturgeschichte / von Emil Friedberg; Halle : Verl. d. Buchh. d. Waisenhauses , 1868. - IV, 104 S.¹

Friedberg, Emil : Agenda, wie es In des Churfürsten zu Sachsen Landen In den kirchen gehalten wirdt : e. Beitrag zur Geschichte d. Interim / von Emil Friedberg Halle : Verl. d. Buchhandl. d. Waisenhauses , 1869. - IV, 78 S.²

Friedberg, Emil : Die mittelalterlichen Lehren über das Verhältnis von Staat und Kirche : (Erster Theil) ; ... die Feier des Andenkens an Dr. Christian Friedrich Kees ... / von Emil Friedberg; Leipzig : Edelman , 1874. - 29 S.³

Aktenstücke die altkatholische Bewegung betreffend, mit einem Grundriss der Geschichte derselben : zugleich als Fortsetzung und Ergänzung der "Sammlung der Aktenstücke zum ersten vatikanischen Concil" / [Hrsg.] von Emil Friedberg; Tübingen : Laupp , 1876. - X, 534 S. (Zeitschrift für Kirchenrecht : Ergänzungsband ; 1876); Friedberg, Emil [Hrsg.]⁴

Friedberg, Emil : Lehrbuch des Katholischen und Evangelischen Kirchen-Rechts / von Emil Friedberg; Leipzig : Tauchnitz , 1879. - XII, 399 S.⁵

Quinque compilationes antiquae : nec non collectio canonum Lipsiensis / ad librorum manu scriptorum fidem recognovit et adnotatione critica instruxit Aemilius Friedberg. - Nachdr. d. Ausg. Leipzig 1882; Graz : Akadem. Dr.- u. Verl.-Anst. , 1956. - XXXVI, 224 S. Friedberg, Emil [Hrsg.]⁶

Friedberg, Emil : Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts / von Emil Friedberg. - 3., verm. und verb. Aufl.; Leipzig : Tauchnitz , 1889. - XV, 526 S.⁷

Friedberg, Emil : Das Kanonische und das Kirchenrecht / Emil Friedberg

¹ Verfügbar in Theologie - Magazin A 41761

² Verfügbar in Hauptbibliothek - Magazin Prakt.Theol.1175-v

³ Verfügbar in Theologie - Magazin A 41647

⁴ Verfügbar in Hauptbibliothek - Magazin Jus.can.484-fa:1876 und Verfügbar in Hauptbibliothek -
Sondersammlung St.Thomas.3553:1876.

⁵ Verfügbar in Theologie - Magazin A 37182

⁶ Verfügbar in Rechtswiss. Freihand PY 240 F899

⁷ Verfügbar in Rechtswiss. Freihand PY 450 F899(3)

Leipzig : Edelmann , [1896]. - 20, 31 S. (Rektoratswechsel an der Universität Leipzig / Universität <Leipzig> ; 1896)

Friedberg, Emil : Die Canones-Sammlungen zwischen Gratian und Bernhard von Pavia / von Emil Friedberg. Leipzig : Tauchnitz , 1897. - VIII, 207 S.⁸

Friedberg, Emil : Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts / von Emil Friedberg. - 5., verm. u. verb. Aufl., Leipzig : Tauchnitz , 1903. - XV, 615 S.⁹

Sonstige Werke:

Friedberg, Emil : Das Collegium Juridicum : ein Beitrag zur Geschichte der Leipziger Juristenfacultät / von Emil Friedberg; Leipzig : Tauchnitz , 1882. - 160 S.¹⁰

Formelbuch für Handels-, Wechsel- und Seerecht / hrsg. von Emil Friedberg
Leipzig : Tauchnitz , 1890. - XIV, 390 S., Friedberg, Emil –[Hrsg.].¹¹

Friedberg, Emil : Die Universität Leipzig in Vergangenheit und Gegenwart / von Emil Friedberg, Leipzig : Veit , 1898. - 157 S., 2 Kt.¹²

Friedberg, Emil : Die Leipziger Juristenfakultät, ihre Doktoren und ihr Heim : 1409-1909 / von Emil Friedberg, Leipzig : Hirzel , 1909. - 236 S. : Ill. (Festschrift zur Feier des 500jährigen Bestehens der Universität Leipzig / hrsg. von Rektor und Senat ; 2)¹³

⁸ Verfügbar in Hauptbibliothek Freihand Sondersammlung BR 2050 F899

⁹ Theologie Freihand BR 1350 F899(5)

¹⁰ Verfügbar in Hauptbibliothek - Magazin Univ.363-b

¹¹ Verfügbar in Rechtswiss. Freihand PE 314 F899

¹² Verfügbar in Hauptbibliothek Freihand Sondersammlung AL 54900 F899

¹³ Zweigstelle Rechtswissenschaften Freihand PC 5520 F899; Zweigstelle Theologie Freihand BB 1820 L531.909-2; Hauptbibliothek Freihand Sondersammlung AL 54920 F418-2; Hauptbibliothek Freihand Allgemeines AL 54902.909-2.

Otto Mayer

* 29. März 1846 in Fürth, † 8. August 1924 in Hilpertsau

Deutscher Staats- und Verwaltungsrechtler sowie Kirchenrechtslehrer;
Schriftsteller unter dem Pseudonym Eduard Dupré

Lebensdaten und Wirkungsgeschichte

- 1846 Geburt als Sohn eines bayerischen Landtagsabgeordneten (Fortschrittspartei) und Stadtverordnetenvorstehers in Fürth
- 1859 Eintritt in das Nürnberger Melanchton-Gymnasium (dort bereits frühe belletrist. Versuche)
- 1864 Studium der Rechtswissenschaften in Erlangen, Heidelberg und Berlin. (unter anderem bei Karl Josef Anton Mittermaier [1787-1867] und Rudolf von Gneist [1816-1895])
- 1868 bis 1871 Ausbildung als Rechtspraktikant, Abschluss in Ansbach mit dem Staatsexamen
- 1869 Promotion in Erlangen zu, Titel: »Die justa causa bei Tradition und Usukapion« (Erlangen 1871).
- ab 1871 Tätigkeiten in Fürth als rechtskundiger Magistratsfunktionär, als Rechtsanwalt in Köln, Straßbourg, im elsässischen Mühlhausen; danach Wechsel in die Universitätslaufbahn
- 1881 Habilitation »Die concurrence déloyale« (veröff. in: Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht 26 [1881]) an der Universität Straßburg, dort anschließend als Privatdozent Lehrtätigkeit über Internationales Privatrecht und Französisches Zivilrecht; Beginn der Befassung mit dem Verwaltungsrecht
- 1882 außerordentliche Professur
- 1887 ordentliche Professur für Verwaltungsrecht und Französisches Zivilrecht an der Juristischen Fakultät der Universität Straßburg
seit dem Wintersemester 1887/88 las er zusätzlich regelmäßig über Kirchenrecht.
- 1896/97 Erweiterung des Lehrstuhles um das Staatsrecht und das Kirchenrecht
Enge Kontakte zu dem gleichfalls in Straßburg lehrenden Paul Laband (1838-1918)
- 1895/96 Entstehung des Hauptwerkes „Deutsches Verwaltungsrecht.“ (Erster Band - Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft. 6. Abteilung. 1. Band, Leipzig 1895; Zweiter Band - Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft. 6. Abteilung. 2. Band, Leipzig 1896).
- 1902 Rektor der Universität Straßburg
- 1903 Annahme eines Rufs auf einen neu errichteten Lehrstuhl für Öffentliches Recht an der Juristenfakultät Leipzig; las hier Kirchenrecht neben Verwaltungs-, Staats- und Völkerrecht; enge Beziehung zu Rudolph Sohm (1841-1917) und Ludwig Mitteis (1859-1921).
- 1913/14 Rektor der Universität Leipzig (1905/06 und 1912/13 Dekan der Juristenfakultät)
- 1918 Emeritierung

Kirchliches Engagement

juristischer Berater des Straßburger Diakonissenhauses sowie des örtlichen Gustav-Adolf-Vereins, erster Vorsitzender des Trägervereins einer evangelischen Jugendeinrichtung; unentgeltlichen Rechtsberatung des Straßburger Evangelischen Vereinshauses

1895 bis 1903 Mitglied der Synode der Evangelischen Kirche Augsburgischer Konfession, seit 1895 Mitglied im Oberkonsistorium der Landeskirche für die Inspektion [Konsistorialbezirksverband] Lützelstein (Lothringen);

Mitarbeit an der Neuformulierung der landeskirchlichen Verfassung im elsäß-lothringischen Kirchengebiet

seit 1911 als Vertreter der Juristischen Fakultät der Universität Synodaler der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

Vorstandsmitglied des Vereins für Innere Mission

Politisches Engagement

1896 bis 1902	Mitglied des Gemeinderates der Stadt Straßburg
1898 bis 1902	ehrenamtlicher städtischer Beigeordneter im Range eines stellvertretenden Bürgermeisters (zeitweilig Leiter der städtischen Baupolizei und die Sozialverwaltung)
1907 bis 1912	Mitglied im Leipziger Stadtverordnetenkollegium

Kirchenrechtliche Ausrichtung

Kirchenrechtlich beeinflusst durch Rudolf Sohm, theologisch vor allem durch Friedrich Schleiermacher (1768-1834), Albrecht Ritschl (1822-1889) und Adolf Harnack (1851-1930) Auseinandersetzung zum Verhältnis Staat und Kirche

Nach Otto Mayer sind drei Grundformen des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche denkbar: 1. das Kirchenstaatstum (Theokratie, Hierokratie), d.h. die Herrschaft der Kirche über den Staat, 2. die Staatskirche, d.h. die Bemächtigung der Kirche durch den Staat und die Behandlung ihrer Angelegenheiten als eigene Angelegenheiten des Staates (Cäsaropapismus, Territorialismus) sowie 3. die Lösung von Staat und Kirche, also die vollständige Trennung von Staat und Kirche. Alle drei Grundformen traten und treten jedoch nur in abgewandelter Form auf.

Werke (Auswahl mit Schwerpunkt Kirchenrecht):

- Die Justa Causa bei Tradition und Usukapion. Ein Versuch auf dem Gebiete des römischen Rechts, Erlangen 1871;
- Die dingliche Wirkung der Obligation. Eine Studie zum Mobiliareigenthum des Code civil und des deutschen Handelsgesetzbuches, Erlangen 1879
- Die concurrence déloyale. Ein Beitrag aus dem französischen Rechte zur Lehre vom geistigen Eigenthum, in: Zeitschrift für das Gesamte Handelsrecht 26 (1881), 363-437;
- Theorie des französischen Verwaltungsrechtes, Straßburg 1886;

- Zur Lehre vom öffentlichrechtlichen Verträge, in: Archiv für öffentliches Recht 3 (1888), 3-86;
- Deutsches Verwaltungsrecht. Erster Band (Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft. Herausgegeben von Karl Binding. 6. Abteilung. 1. Band), Leipzig 1895
- Deutsches Verwaltungsrecht. Zweiter Band (Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft. Herausgegeben von Karl Binding. 6. Abteilung. 2. Band), Leipzig 1896
- Deutsches Verwaltungsrecht. Französische Ausgabe: Paris 1905/06
- Zur Frage des Zeugeneides, in: Die Christliche Welt 13 (1899), 554-562
- Eisenbahn und Wegerecht, an einem Rechtsfalle erläutert, in: Archiv für öffentliches Recht 15 (1900), 511-547;
- Soll das Rechtsstudium den Realgymnasiasten zugänglich gemacht werden?, in: Deutsche Juristen-Zeitung 5 (1900), 282
- Eisenbahn und Wegerecht, in: Archiv für öffentliches Recht 16 (1901), 38-87. 203-243;
- Republikanischer und monarchischer Bundesstaat, in: Archiv für öffentliches Recht 18 (1903), 337-372;
- Zum hundertsten Geburtstage des Code civil, in: Frankfurter Zeitung und Handelsblatt 1904. Ausgabe Nr. 80 vom 20. März 1904;
- Die Elsass-Lothringische Verfassungsfrage, in: Deutsche Juristen-Zeitung 10 (1905), 369-374;
- Staat und Kirche, in: Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche. Dritte Auflage. Band 18, Leipzig 1906, 707-727;
- Die Frage der Trennung von Staat und Kirche in der Gegenwart. Vortrag, gehalten vor der Kirchen- und Pastorkonferenz zu Meißen am 15. Mai 1906, in: Neues Sächsisches Kirchenblatt 13 (1906), 481-484. 497-504;
- Welchen Wert hat die Landeskirche für unsere religiöse und nationale Zukunft? Referat zu den Verhandlungen der Freien deutschen evangelischen Konferenz, Leipzig, 8. November 1906, in: Die Christliche Welt 20 (1906), 1154-1158;
- Der gegenwärtige Stand der Frage des öffentlichen Eigentums. Vortrag gehalten in der Wiener Juristischen Gesellschaft am 6. März 1907, in: Archiv für öffentliches Recht 21 (1907), 499-502;
- Landesausschuß und Bundesrat, in: Deutsche Juristen-Zeitung 12 (1907), 617-620
- Die juristische Person und ihre Verwertbarkeit im öffentlichen Recht in: Staatsrechtliche Abhandlungen. Festgabe für Paul Laband zum fünfzigsten Jahrestage der Doktor-Promotion. Zwei Bände, Tübingen 1908, S. 1-94;
- Das Staatsrecht des Königreichs Sachsen (Das öffentliche Recht der Gegenwart. Herausgegeben von Georg Jellinek, Paul Laband und Robert Piloty. Band 9), Tübingen 1909;
- Ist eine Änderung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat anzustreben? Vortrag bei der 22. Generalversammlung des Evangelischen Bundes in Mannheim, Halle (Saale) 1909 [zugleich in: Reden und Vorträge, gehalten bei der 22. Generalversammlung des Evangelischen Bundes, 24. bis 27. September 1909 in Mannheim, Halle (Saale), 1909, 37-51];
- Die Neuorientierung und ihr Einfluß auf die Kirche, in: Deutsch-Evangelisch. Monatsblätter für den gesamten Protestantismus 9 (1918), 385-394;

- Die Trennung von Kirche und Staat, was sie bedeutet und was sie zur Folge hat (Die neue Zeit. Schriften zur Neugestaltung Deutschlands), Leipzig / Berlin 1919
- Zur vorläufigen Reichsverfassung, in: Juristische Wochenschrift 48 (1919), 209-210;
- Kirchenrechtliches, in: Zeitschrift für Theologie und Kirche. Neue Folge 3 (1922), 71-79

Schriftstellerische Tätigkeit (Auswahl):

[unter dem Pseudonym Eduard Dupré:]

- Fortunatus Laatschy. Dina. Zwei Erzählungen, Leipzig 1899
- Hedi. Eine Weihnachtsgeschichte, in: Die Christliche Welt 13 (1899), 1205-1209
- Ottilie. Eine Weihnachtsgeschichte, in: Die Christliche Welt 14 (1900), 1211-1215
- Das verbotene Weihnachtslied. Eine ziemlich wahre Geschichte, in: Die Christliche Welt 20 (1906), 1220-1222;
- Elsässische Erzählungen eines alten Advokaten (Elsaß-Lothringische Hausbücherei. Herausgegeben vom Wissenschaftlichen Institut der Elsaß-Lothringer im Reich. Band 11), Frankfurt am Main / Heidelberg 1926

Emil Herrmann

* 9.4. 1812 in Dresden, † 16.4. 1885 in Gotha

Jurist und ev. Kirchenrechtslehrer

Lebensdaten und Wirkungsgeschichte:

- | | |
|------|---|
| 1912 | Geburt als Sohn eines Juristen (Vater war sächsischer Oberauditor im Generalstab und seit 1822 Kriegsgerichtsrat beim Generalkriegsgerichtskollegium.
in Leipzig Studium der Rechtswissenschaft,
Promotion zum Dr. jur. an der Leipziger Juristenfakultät |
| 1834 | Habilitation und seitdem Privatdozent in Leipzig, |
| 1836 | außerordentlicher Professor in Kiel und |
| 1842 | ordentliche Professur in Kiel, |
| 1847 | Professor in Göttingen, |
| 1868 | Professor in Heidelberg |
| 1872 | Präsident des Evangelischen Oberkirchenrats in Berlin |
| 1873 | Verfasser der Kirchenverfassung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union (in Verbindung synodaler und konsistorialer Elemente);
Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die älteren preußischen Provinzen vom 10.9. 1873 |
| 1876 | Staatsgesetz vom 3.6. 1876, betr. die evangelische Kirchenverfassung in den älteren Provinzen |
| 1878 | auf Druck der luth. Orthodoxie, die seine Kirchenreform als zu liberal bekämpft, muss er um Entlassung bitten;
Wohnsitz in Heidelberg und später Gotha. |

Werke:

- Zur Beurteilung des Entwurfs eines Kriminalgesetzbuches für das Königreich Sachsen (Leipzig 1836)
- Johann Freiherr zu Schwarzenberg (Leipzig 1841)
- Staats- und Erbrecht des Herzogtums Schleswig: Kritik des Commissionsbedenkens über die Successionsverhältnisse des Herzogthums Schleswig (Hamburg 1846) [Hrsg. gemeinsam mit Niels Nicolaus Falck, Marcus Tönsen u.a.]
- Über die Stellung der Religionsgemeinschaften im Staat (Göttingen 1849)
- Zur Beurteilung des Entwurfs der badischen Kirchenverfassung (Göttingen 1861)
- Über den Entwurf einer Kirchenordnung für die sächsische Landeskirche (Berlin 1861)
- Die notwendigen Grundlagen einer die konsistoriale und synodale Ordnung vereinigenden Kirchenverfassung (Berlin 1862)
- Das staatliche Veto bei Bischofswahlen nach dem Rechte der oberrheinischen Kirchenprovinz (Heidelberg 1869)
- Grundriß zu Vorlesungen über das deutsche Strafrecht (Heidelberg 1871)

Bestand Universitätsbibliothek Leipzig:

Herrmann, Emil : De abolitionibus criminum : ex sententia iuris Romani / liber singularis quem scripsit Aemilius Herrmannus; Lipsiae , 1834. - 81 S.¹

Herrmann, Emil : Zur Beurtheilung des Entwurfs eines Criminalgesetzbuchs für das Königreich Sachsen / vom Emil Herrmann; Leipzig : Baumgärtner , 1836. - 149 S.²

Herrmann, Emil : Johann Freiherr zu Schwarzenberg : ein Beitrag zur Geschichte des Criminalrechts und der Gründung der protestantischen Kirche / von Emil Herrmann; Leipzig³

Herrmann, Emil : Rede bei der academischen Feier des Geburtstagsfestes Seiner Majestät des Königs Christian VIII. / gehalten von Emil Herrmann; Kiel : Mohr , 1842. - 22 S.⁴

Herrmann, Emil : Sollemnia natalitia Regis Augustissimi et Serenissimi Christiani VIII die XVIII mensis septembris anni MDCCCXLIV ab Academia Christiana Albertina rite celebranda indicunt Academiae Rector et Senatus : Inest: Aemilii Hermanni Commentatio Ad Articulum CLIX Constitutionis Criminalis Carolinae; Kiliae : Mohr , 1844. - 24 S.⁵

Herrmann, Emil : Ueber die Stellung der Religionsgemeinschaften im Staate : besonders nach dem Hannoverschen Verfassungsrecht und den Grundrechten / von E. Herrmann Göttingen , 1849. - 91 S.⁶

¹ Verfügbar in Hauptbibliothek - Magazin Jus.crim.143-d

² Verfügbar in Hauptbibliothek - Magazin Jus.sax.836

³ Verfügbar in Hauptbibliothek - Magazin Vit.593-k

⁴ Verfügbar in Hauptbibliothek - Magazin 39-7-1114(K)

⁵ Verfügbar in Hauptbibliothek - Magazin Jus.crim.130(K)

⁶ Verfügbar in Rechtswiss. Freihand PY 980 H568; verfügbar in Hauptbibliothek - Magazin Jus.terr.424-tz

Erwin Jacobi

* 15. Januar 1884 in Zittau; † 5. April 1965 in Leipzig
deutscher Staats-, Arbeits- und Kirchenrechtler an der Universität Leipzig.

Lebensdaten und Wirkungsgeschichte

1884	Geburt in Zittau als Sohn eines Kaufhausbesitzers
1894	Gymnasium Johanneum
1903	Beginn des Jura-Studiums in München
1904	Studienwechsel nach Leipzig
1907	Referendarexamen in Dresden
1907	Promotion mit der Dissertation „Der Einfluß der Exkommunikation und der delicta mere ecclesiastica auf die Fähigkeit zum Erwerb und zur Ausübung des Patronatsrechts“ (23. Dezember 1907) bei Emil Friedberg
1911	Zweites Staatsexamen
1912	Habilitation und danach Privatdozent für Kirchenrecht an der Universität Leipzig
1920	Ordentliche Professur für öffentliches Recht an der Universität Greifswald
1920	Ruf nach Leipzig als Ordinarius für Staats- und Verwaltungsrecht sowie Kirchenrecht (Nachfolger Otto Meyers)
1924	Referent (gemeinsam mit Carl Schmitt) auf der Tagung der Vereinigung der Staatsrechtslehrer zur „Diktatur des Reichspräsidenten“ (sog. "Schmitt-Jacobi'sche Theorie", die u.a. davon ausging, dass es dem Reichspräsidenten nicht erlaubt war, unter Berufung auf sein Notverordnungsrecht formelle Gesetze zu erlassen; entsprach nicht der h.M. der Weimarer Staatsrechtlehre)
1932	„Preußenschlag“ und Prozessvertretung (zusammen mit Carl Schmitt und Carl Bilfinger) in dem Prozess "Preußen contra Reich" vor dem Staatsgerichtshof.
1933	Entlassung als Professor nach Machtergreifung der Nationalsozialisten auf der Grundlage des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums wegen seiner jüdischen Großeltern.
1934	Jacobi gehörte der Bekennenden Kirche an.
1945	nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches Wiederaufnahme der Lehrtätigkeit in Leipzig;
1947	bis 1949 Rektor der Universität Leipzig
1949	Dekan der Juristischen Fakultät zu Leipzig.
1954	Ehrendoktor der Theologischen Fakultät
1959	Emeritierung

Schwerpunkte des Wirkens

Staatsrecht:	produktive Befassung mit dem Staatsrecht in der Weimarer Zeit
Arbeitsrecht:	Gründung und Entwicklung des "Instituts für Arbeitsrecht" der Universität Leipzig zu einem Mittelpunkt der arbeitsrechtlichen

Kirchenrecht: Forschung während der Weimarer Republik; Herausgabe eines Standard-Werks zum Arbeitsrecht vor allem während der DDR-Zeit Befassung mit dem Kirchenrecht (als Rückzugsgebiet in einer marxistischen Rechtswissenschaft)

Kirchliches Engagement:

- ab 1934 Mitglied der Bekennenden Kirchen während des Nationalsozialismus
- Mitglied der Synode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens von 1948 bis 1959 angehörte.
- seit 1956 Domherr des Stiftes Wurzen.

Werke (Auswahl):

- Patronate juristischer Personen (Stuttgart 1912).
- Der Prozeß im Decretum Gratiani und bei den älteren Decretisten (in: Savigny-Zeitschrift, Kanonistische Abteilung, 1913, 233 f.)
- Religiöse Kindereziehung nach sächsischem Recht (in: Deutsche Zeitschrift für Kirchnrecht 1913, 277 f.).
- Die Diktatur des Reichspräsidenten nach Art. 48 der Reichsverfassung (VVDStRL 1924),
- Staat und Kirche nach der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, (in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 1951, 8 ff.)
- Staat und Kirche in der Sowjetunion (Wissenschaftliche Zeitschrift der Karl-Marx-Universität Leipzig 1954/55, 325 ff.)
- Patronat und Infamie im kanonischen Recht,(in: Festschrift für Guido Kisch, Stuttgart 1955)
- Die Zwangsbeitreibung der Kirchensteuern in der Deutschen Demokratischen Republik, (in: Festschrift für Johannes Heckel, Köln und Graz 1959, 85)
- Rudolf Sohm und das Kirchenrecht,(in: Forschungen und Fortschritte 1964,345 ff.)

Bestand Universitätsbibliothek Leipzig:

Jacobi, Erwin : Patronate juristischer Personen / Erwin Jacobi; Stuttgart : Enke , 1912. - XX, 172 S. (Kirchenrechtliche Abhandlungen ; 78)¹

Zwei öffentlich-rechtliche Abhandlungen als Festgabe für Otto Mayer / von Richard Schmidt und Erwin Jacobi; Leipzig : Meiner , 1916. - 191 S. (Festschrift Otto Mayer)²

Jacobi, Erwin : Das Recht der Oberlausitzer Standesherrschaften auf Vertretung in der ersten sächsischen Kammer im Verhältnis zu den ähnlichen Berechtigungen in § 63 der sächsischen Verfassung : ein staatsrechtsgeschichtliches Gutachten / von Erwin Jacobi Königsbrück : Pabst , [ca. 1918]. - 35 S.³

¹ Verfügbar in Hauptbibliothek - Magazin Jus.can.484-o:78

² Verfügbar in Rechtswiss. Freihand PC 4630 M468 S3; verfügbar in Hauptbibliothek - Magazin Coll.jur.2819

³ Verfügbar in Rechtswiss. Freihand PL 464 J16

Jacobi, Erwin : Einführung in das Gewerbe- und Arbeiterrecht : ein Grundriß / von Erwin Jacobi. - 3., neubearb. Aufl.; Leipzig : Meiner , 1922. - VIII, 84 S.⁴

Der deutsche Föderalismus, Berlin : de Gruyter , 1924. - 146 S. (Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer / Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer ; 1) (Verhandlungen der Tagung der Deutschen Staatsrechtslehrer / Tagung der Deutschen Staatsrechtslehrer ; 1924 ; 1924); Anschütz, Gerhard; Bilfinger, Carl; Schmitt, Carl; Jacobi, Erwin.⁵

Jacobi, Erwin : Grundlehren des Arbeitsrechts / von Erwin Jacobi
Leipzig : Deichert , 1927. - XVI, 478 S.⁶

Jacobi, Erwin : Freie Wahlen und geheime Abstimmung in der bürgerlichen Demokratie / Erwin Jacobi; Berlin : Akad. Verl. , 1958. - 50 S. (Berichte über die Verhandlungen der Sächsischen Akademie der Wissenschaften, Philologisch-Historische Klasse ; Bd. 103, H. 1)⁷

Weiterführender Hinweis:

Otto, Martin: Von der Eigenkirche zum Volkseigenen Betrieb: Erwin Jacobi (1884-1965), Arbeits-, Staats- und Kirchenrecht zwischen Kaiserreich und DDR, (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts Bd 57, Mohr Siebeck 2008

⁴ Verfügbar in Rechtswiss. PF 222 J16(3)

⁵ Verfügbar in Rechtswiss. Freihand PM 8200-1; verfügbar in Rechtswiss. Freihand PM 8200-01

⁶ Verfügbar in Rechtswiss. Freihand PF 222 J16 G8

⁷ Verfügbar in Rechtswiss. Freihand PK 238 J16; Verfügbar in Hauptbibliothek Freihand Universitätsgeschichte AX 15100-103; Verfügbar in Hauptbibliothek Freihand Universitätsgeschichte AX 15100-103